

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Abschnitt F

Die Umsetzung von Unionsrecht

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
1.1	Unionsrecht	3
1.2	Legistischer Handlungsbedarf	4
1.3	Interne Zuständigkeiten	5
2	Primärrecht	6
2.1	Unmittelbare Anwendbarkeit	6
2.2	Anpassung des innerstaatlichen Rechts	6
3	Verordnungen	7
3.1	Begriff	7
3.2	Unmittelbare Anwendbarkeit	7
3.3	Anpassung des innerstaatlichen Rechts	7
3.4	Verbot der speziellen Transformation	8
3.5	Verbot der inhaltlichen Präzisierung	8
3.6	Verbot der inhaltlichen Wiederholung	8
3.7	Innerstaatliche Durchführungsmaßnahmen	9
4	Richtlinien	10
4.1	Begriff	10
4.2	Bindungswirkung	11
4.3	Umsetzung	11
5	Völkerrechtliche Verträge der Europäischen Union und auf ihrer Grundlage erlassene Beschlüsse	16
5.1	Begriff	16
5.2	Bindungswirkung	16
5.3	Anpassung	17
6	Sanktionen und Zwangsmittel	17
6.1	Unionsrechtliche Anforderungen	17
6.2	Verfassungsrechtliche und legistische Anforderungen	18
7	Verweisungen	19
7.1	Allgemein	19
7.2	Verweisparagraf	20
8	Notifikation der Umsetzung von Richtlinien	20
8a	Notifikation aufgrund der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Dienstleistungsrichtlinie)	21
8a.1	Grundsätzliches	21
8a.2	Was wird notifiziert?	21
8a.3	Zeitpunkt, Zuständigkeit und Verfahren	23
8b	Notifikation einer Verhältnismäßigkeitsprüfung aufgrund der Richtlinie (EU) 2018/958	23
9	Technische Notifikation	24

9.1	Was ist die technische Notifikation?	24
9.2	Grundsätze	24
9.3	Was wird notifiziert?	25
9.4	Zeitpunkt der Notifikation	26
9.5	Zuständigkeit und Verfahren	26
9.6	Stillhaltefristen	28
9.7	Verfahren im Landtag	29
9.8	Wesentliche Änderung	29
9.9	Referenzklausel	29
9.10	Gleichwertigkeits- oder Anerkennungsklausel	30
9.11	Unterlassung	32
10	Zitierregeln	32
10.1	Allgemein	32
10.2	Verträge	34
10.3	Fundstelle	34
10.4	CELEX-Nummer	35
10.5	European Legislation Identifier (ELI)	35

[Checkliste F1 \(technische Vorschrift\)](#)

[Vorlage F2 \(Formblatt technische Notifikation „Mitteilung 000“\)](#)

[Vorlage F5 \(Entsprechungstabelle\)](#)

[Anlage F2 \(Erläuterungen zum Formblatt technische Notifikation\)](#)

[Anlage F3 \(Beispielliste Anforderungen DLRL\)](#)

1	Allgemeines
1.1	Unionsrecht

1.1.1 Stellung des Unionsrechts

Mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union wurde die Rechtsordnung der Europäischen Union in das innerstaatliche Recht übernommen. Unionsrecht stellt neben Völkerrecht und staatlichem Recht eine **eigenständige Rechtsordnung** dar. Ein wesentliches Merkmal dieser Rechtsordnung ist ihre **autonome Geltung**: Unionsrecht ist von dem Recht der Mitgliedstaaten unabhängig und bestimmt seine Wirkung selbst. Es richtet sich an die Mitgliedstaaten oder unmittelbar an die Rechtsunterworfenen.

**eigenständige
Rechtsordnung**

**autonome
Geltung**

Eine Konsequenz der autonomen Geltung ist, dass Unionsrecht unter bestimmten Voraussetzungen **unmittelbar anwendbar** ist. Das bedeutet, dass Gerichte und Verwaltungsbehörden Unionsrecht ohne innerstaatliche Zwischenschritte anwenden müssen.

**unmittelbare
Anwendbarkeit**

Die unmittelbare Anwendbarkeit ist in zwei Fällen gegeben:

1. sie ist im Unionsrecht ausdrücklich vorgesehen (z.B. bei Verordnungen, siehe Punkt [3.2](#)) oder
2. sie ergibt sich aus der Rechtsprechung des EuGH (z.B. bei Richtlinien, siehe Punkt [4.2](#)).

Für den Fall, dass Unionsrecht und innerstaatliches Recht unterschiedliche Regelungen zu ein und demselben Sachverhalt treffen, gilt der Grundsatz des **Anwendungsvorranges** des Unionsrechts. Das bedeutet, dass das Unionsrecht sowohl früher als auch später geschaffenen innerstaatlichem Recht vorgeht.

**Anwendungs-
vorrang**

Nach der Rechtsprechung des EuGH stellen Anwendungsvorrang und unmittelbare Anwendbarkeit nur eine „Mindestgarantie“ für die betroffenen Normadressatinnen/Normadressaten dar.

Mindestgarantie

Die Mitgliedstaaten haben jedenfalls die Verpflichtung, ihre **Rechtsordnung dem Unionsrecht anzupassen**, um Unklarheiten zu beseitigen.

**Verpflichtung
zur Anpassung**

Neben dem Anwendungsvorrang und der unmittelbaren Anwendbarkeit ist das Gebot der **unionsrechtskonformen Auslegung** von wesentlicher Bedeutung. Innerstaatliches Recht ist in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Unionsrechts anzuwenden und auszulegen.

**unionsrechts-
konforme
Auslegung**

1.1.2 Struktur des Unionsrechts

Mit dem **Vertrag von Lissabon**, der am 1. Dezember 2009 in Kraft getreten ist, erfolgten weitreichende Änderungen in der Struktur und in der Arbeitsweise der Europäischen Union. Auch ist nunmehr ausschließlich von Europäischer Union die Rede; die Europäische Gemeinschaft ging in die Europäische Union auf. Folge dieser Entwicklung war, dass der Begriff „Gemeinschaft“ durchgängig durch den Begriff „Union“ ersetzt wurde.

**Vertrag von
Lissabon**

Zum **Unionsrecht** zählen das Primärrecht und das davon abgeleitete Recht, das als Sekundärrecht bezeichnet wird.

Unionsrecht

Primärrecht hat innerhalb des Unionsrechts den obersten Rang und erfüllt als Maßstab der Rechtmäßigkeit des sekundären Unionsrechts die Funktion einer Verfassung. Zum Primärrecht gehören im Wesentlichen:

- der Vertrag über die Europäische Union (EUV) samt Protokollen,
- der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) samt Protokollen,
- der Vertrag über die Europäische Atomgemeinschaft (EAGV) samt Protokollen,
- die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC),
- die Beitrittsverträge und Vertragsrevisionen,
- die ungeschriebenen Rechtsgrundsätze, die insbesondere durch die Rechtsprechung des EuGH entwickelt wurden (z.B. Vorrang des Unionsrechts, Staatshaftung, rechtstaatliche Prinzipien).

Als **sekundäres Unionsrecht** wird das von den Organen der Union erzeugte Recht bezeichnet. Dazu gehören:

- Verordnungen, Richtlinien und Beschlüsse (rechtlich bindend),
- Empfehlungen und Stellungnahmen (rechtlich nicht bindend).

Primärrecht**Sekundärrecht**

1.2 Legistischer Handlungsbedarf

Da sich die Rechtsstruktur des Unionsrechts von der Rechtsstruktur des österreichischen Rechts unterscheidet, sind die beiden Bereiche so zu verbinden, dass sie den **verfassungsrechtlichen und unionsrechtlichen Vorgaben** entsprechen.

Die Art der Übernahme des Unionsrechts hängt davon ab, ob die jeweilige Rechtssatzform unmittelbar anwendbar ist oder noch einer Umsetzung bedarf. Darüber hinaus ist zu beachten, dass auch bei unmittelbar anwendbarem Unionsrecht das widersprechende innerstaatliche Recht angepasst werden muss. Je nach unionsrechtlicher Vorgabe ist daher im Folgenden von Anpassen, Durchführen oder Umsetzen die Rede.

Eine **Anpassung** des innerstaatlichen Rechts ist aus Gründen der Rechtssicherheit dann erforderlich, wenn es im Widerspruch zu unmittelbar anwendbarem Unionsrecht steht. Eine Anpassung kann nur an jenes Unionsrecht erfolgen, das nicht umgesetzt werden muss. Das gilt sowohl für unmittelbar anwendbares Primärrecht als auch für Verordnungen. Näheres dazu unter Punkt [2.2](#) und Punkt [3.3](#).

Eine Wiederverlautbarung kann nicht dazu benützt werden, innerstaatliches Recht anzupassen. Durch den Vorrang verdrängte Regelungen sind weiter Bestand der Rechtsordnung und nicht im Sinne des Art. 29 Abs. 2 Z 3 L-VG „aufgehoben oder sonst gegenstandslos geworden“.

Von **Durchführung** spricht man, wenn unmittelbar anwendbare Verordnungen, die an sich eine Umsetzung nicht zulassen, entweder ausdrücklich oder implizit die Setzung innerstaatlicher Maßnahmen erforderlich machen (insbesondere Verfahrens- und Organisationsvorschriften). Näheres dazu unter Punkt [3.7](#).

**doppelte
Bindung****Anpassung****nicht durch
Wieder-
verlautbarung****Durchführung**

Mit **Umsetzung** sind die legistischen Maßnahmen gemeint, die Mitgliedstaaten erlassen müssen, um Richtlinien anwendbar zu machen.

Umsetzung

Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes kann eine **Verordnung oder Richtlinie der Union niemals eine gesetzliche Grundlage im Sinne des Art. 18 B-VG** sein. Innerstaatliche Umsetzungs- und Durchführungsmaßnahmen dürfen daher nur durch **Gesetz** erfolgen. Es ist aber zulässig, eine bereits bestehende gesetzliche Verordnungsermächtigung des österreichischen Rechts als Grundlage für eine Umsetzung durch Verordnung heranzuziehen.

Bei der Umsetzung ist auch darauf zu achten, dass es zu keiner sogenannten **„Inländerdiskriminierung“** kommt. Sie kann dann auftreten, wenn neben unionsrechtlichen Regelungen, die sich auf grenzüberschreitende Sachverhalte beziehen, strengere innerstaatliche Regelungen, die sich auf rein innerstaatliche Sachverhalte beziehen, bestehen. Dadurch kann es zur Schlechterstellung von eigenen Staatsbürgerinnen/Staatsbürgern oder im Inland ansässigen juristischen Personen kommen. Die Inländerdiskriminierung stellt unionsrechtlich kein Problem dar, ist innerstaatlich aber entsprechend der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes am Gleichheitssatz zu messen.

keine Inländerdiskriminierung

Auf die Umsetzung oder Durchführung von Unionsrechtsakten ist in einem eigenen **Paragrafen mit der Überschrift „EU-Recht“** der entsprechenden Landesrechtsvorschrift ausdrücklich hinzuweisen. Siehe dazu die Punkte [3.7.3](#) (Verordnung) und [4.3.4](#) (Richtlinie).

Umsetzungs-/Durchführungshinweis

Eine Landesrechtsvorschrift, die Richtlinien umsetzt, ist unmittelbar nach der Kundmachung der Europäischen Kommission (im Folgenden „Kommission“) bekannt zu geben (zu notifizieren). Siehe [Punkt 8](#).

Notifikation Richtlinienumsetzung

Darüber hinaus sind auch dienstleistungsbezogene Anforderungen in Landesrechtsvorschriften nach den Vorgaben der EU-Dienstleistungsrichtlinie der Kommission zu notifizieren. Siehe [Punkt 8a](#).

Notifikation EU-DLRL

Davon zu unterscheiden ist die technische Notifikation: Enthält ein Gesetz oder eine Verordnung technische Vorschriften, so ist ein spezielles Informationsverfahren durchzuführen. Siehe [Punkt 9](#).

technische Notifikation

Schließlich sind nach dem Steiermärkischen Berufsregelungen-Gesetz (StBRG) Gesetzesvorschläge und Verordnungsentwürfe, die einen landesgesetzlich zu regelnden Beruf zum Gegenstand haben, einer Verhältnismäßigkeitsprüfung zu unterziehen und zu notifizieren. Siehe [Punkt 8b](#).

Notifikation Verhältnismäßigkeitsprüfung

1.3 Interne Zuständigkeiten

Allgemeine Angelegenheiten der Durchführung bzw. Umsetzung von Unionsrecht in innerstaatliches Recht sowie die hierzu notwendige Koordination mit dem Bundeskanzleramt werden intern durch den **Verfassungsdienst** wahrgenommen.

allgemeine EU-Aufgaben

Die materienbezogenen Angelegenheiten nimmt jede Fach-/Abteilung im Rahmen ihres Aufgabenbereiches wahr. Das heißt, dass die für die jeweilige Materie **zuständige Fach-/Abteilung** für die Anpassung, Durchführung und Umsetzung des Unionsrechts verantwortlich ist und entsprechende Entwürfe von Rechtsvorschriften auszuarbeiten hat. Der **Verfassungsdienst** ist dabei einzubinden.

**materien-
bezogene EU-
Aufgaben**

2 Primärrecht

2.1 Unmittelbare Anwendbarkeit

Primärrecht ist **unmittelbar anwendbar**, wenn die betreffende Vorschrift

- ein klares und uneingeschränktes Verbot enthält (vgl. z.B. das Diskriminierungsverbot gemäß Art. 18 AEUV) oder
- eine klare und unbedingte Verpflichtung begründet, deren Wirksamkeit weder einer Präzisierung durch Unionsorgane noch einer Umsetzung durch die Mitgliedstaaten bedarf (vgl. z.B. den Grundsatz gleichen Entgelts für Männer und Frauen gemäß Art. 157 AEUV).

**Voraus-
setzungen**

2.2 Anpassung des innerstaatlichen Rechts

Im innerstaatlichen Recht bestehende Widersprüche zum Primärrecht sind zu beseitigen, indem entgegenstehende **innerstaatliche Normen angepasst** werden.

**Anpassungs-
pflicht**

Erfolgt die Anpassung nicht, so liegt eine Vertragsverletzung vor, weil trotz der unmittelbaren Anwendbarkeit des Primärrechts Unklarheiten tatsächlicher Art bestehen bleiben und die betroffenen Normadressatinnen/Normadressaten bezüglich der ihnen eröffneten Möglichkeiten, sich auf das Unionsrecht zu berufen, in einem Zustand der Ungewissheit belassen werden.

**Vertrags-
verletzung**

Die Anpassung hat mindestens im selben rechtlichen Rang zu erfolgen wie die anzupassende Bestimmung.

**Grundsatz der
Parallelität**

Eine bloße Verwaltungspraxis (z.B. ein Rundschreiben, in dem die Anwendung des Primärrechts verlangt wird) ist nicht ausreichend. Daher genügt auch eine Regelung im Erlassweg nicht, um die geforderte Rechtssicherheit herzustellen.

**Erlass nicht
ausreichend**

Es genügt auch nicht, eine umfassende salvatorische Klausel in die österreichische Rechtsvorschrift aufzunehmen.

**keine salvato-
rische Klausel**

nicht so:

Dieses Landesgesetz gilt nicht, soweit der AEU-Vertrag anderes vorsieht.

oder

Durch dieses Landesgesetz werden die unmittelbar anwendbaren Bestimmungen des AEU-Vertrags nicht berührt.



Die Änderung hat so zu erfolgen, dass sie – insbesondere was den Geltungsbereich anlangt – ausdrücklich auf die Vorgaben des Primärrechts Bezug nimmt (soweit sich aus dem EWR-Abkommen analoge Verpflichtungen ergeben, werden diese sinnvollerweise in ein und dieselbe Regelung aufzunehmen sein).

**konkrete
Formulierung**

Beispiele:

Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens, die von der Niederlassungsfreiheit gemäß Art. 49 ff. des AEU-Vertrags oder Art. 31 ff. des EWR-Abkommens Gebrauch machen, sind österreichischen Staatsbürgerinnen/Staatsbürgern gleichgestellt.

oder

Für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens gelten, wenn der Sitz ihres Unternehmens im Gebiet einer anderen Vertragspartei liegt, nur die §§ XY.



3 Verordnungen

3.1 Begriff

Die Verordnung ist eine generell-abstrakte Norm des Sekundärrechts. Sie hat gemäß Art. 288 Abs. 2 AEUV **allgemeine Geltung**. Sie ist **in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar** in jedem Mitgliedstaat.

3.2 Unmittelbare Anwendbarkeit

Die Verordnung ist der einzige unionsrechtliche Rechtsakt, dessen **unmittelbare Anwendbarkeit** ausdrücklich geregelt ist. Die Verordnung kann Einzelnen unmittelbar Rechte einräumen und Pflichten auferlegen.

Wirkung

Verordnungen erlangen auf Grund ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Geltung.

**Veröffentlichung
im Amtsblatt**

Eine nochmalige Kundmachung des Verordnungstextes durch österreichische Organe hat zu unterbleiben. Keinesfalls darf in einer österreichischen Rechtsvorschrift die Geltung einer Verordnung von der Kundmachung in einem österreichischen Kundmachungsorgan abhängig gemacht werden.

**keine
innerstaatliche
Kundmachung**

3.3 Anpassung des innerstaatlichen Rechts

Im innerstaatlichen Recht bestehende Widersprüche zu Verordnungen sind zu beseitigen, indem entgegenstehende **innerstaatliche Normen angepasst** werden (siehe auch Punkt [2.2](#)).

Die Anpassung sollte so erfolgen, dass sie – insbesondere was den Geltungsbereich anlangt – ausdrücklich auf eine oder mehrere Verordnungen Bezug nimmt.

**konkrete
Formulierung**

Beispiele:

statt so:

Durch dieses Bundesgesetz werden unmittelbar anwendbare Rechtsakte der Europäischen Union nicht berührt.

oder

Arbeitnehmer, die von ihren durch eine Verordnung der Europäischen Union gewährten Rechten Gebrauch machen, dürfen als Reaktion auf eine Beschwerde wegen einer Verletzung dieser Rechte weder gekündigt, noch entlassen oder auf andere Weise benachteiligt werden.

besser so:

Arbeitnehmer, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit im Sinne des Art. 45 des AEU-Vertrags und Art. 1 bis 10 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 Gebrauch machen, dürfen als Reaktion auf eine Beschwerde wegen einer Verletzung der durch die Freizügigkeit [...] gewährten Rechte oder wegen der Einleitung eines Verfahrens zur Durchsetzung dieser Rechte weder gekündigt noch entlassen oder auf andere Weise benachteiligt werden.



3.4 Verbot der speziellen Transformation

Soweit eine Angelegenheit durch eine Verordnung geregelt ist, besteht im Allgemeinen keine Rechtsetzungskompetenz der Mitgliedstaaten mehr, da die Verordnung unmittelbar anwendbar ist. Die **Erlassung innerstaatlicher Rechtsvorschriften** zur Umsetzung von Verordnungen ist daher **grundsätzlich nicht zulässig**.

Dies gilt jedoch nicht bei sogenannten „hinkenden“ Verordnungen, nämlich wenn

- die Verordnung selbst die Verpflichtung zu innerstaatlichen Durchführungsmaßnahmen ausdrücklich vorsieht oder
- ergänzende innerstaatliche Regelungen notwendig sind (z.B. Verfahrens- oder Organisationsbestimmungen wie die Festlegung von Behördenzuständigkeiten und Verwaltungsstrafbestimmungen).

**keine
Umsetzung
zulässig**

**Durch-
führungs-
maßnahmen**

3.5 Verbot der inhaltlichen Präzisierung

Verordnungen dürfen durch innerstaatliche Rechtsvorschriften nicht inhaltlich präzisiert werden. Es ist daher verboten, zur Durchführung einer Verordnung Maßnahmen zu ergreifen, die eine Änderung ihrer Tragweite oder eine inhaltliche Ergänzung ihrer Vorschriften zum Gegenstand haben.

**keine
innerstaatliche
Präzisierung;
Verbot der
Veränderung**

3.6 Verbot der inhaltlichen Wiederholung

Die Wiederholung des Inhaltes einer Verordnung in einer innerstaatlichen Rechtsvorschrift ist grundsätzlich unzulässig.

**keine
inhaltliche
Wiederholung**

Nach der Judikatur des EuGH ist es jedoch ausnahmsweise erlaubt, in innerstaatlichen Rechtsvorschriften bestimmte Teile von Verordnungen zu wiederholen. So kann es beim Zusammentreffen einer Vielzahl unionsrechtlicher, bundes- und landesrechtlicher Vorschriften (wie z.B. bei der Schaffung eines Systems von Erzeugergemeinschaften) erforderlich sein, dass Landesgesetze im Interesse ihres inneren Zusammenhangs und ihrer Verständlichkeit für die Adressatinnen/ Adressaten bestimmte Punkte von Verordnungen wiederholen.

Ausnahmen

In diesem Fall muss aus den Erläuterungen eindeutig und detailliert hervorgehen, welche Bestimmungen Unionsrecht deklarativ wiedergeben.

3.7 Innerstaatliche Durchführungsmaßnahmen

3.7.1 Verpflichtung

Entgegen den unter 3.4 bis 3.6. dargestellten Verboten ist die Erlassung von innerstaatlichen **Durchführungsmaßnahmen** zwingend geboten, wenn eine Verordnung die Mitgliedstaaten **ausdrücklich** dazu verpflichtet, z.B. mit folgenden Formulierungen:

**Verpflichtung
in der
Verordnung**

Die Mitgliedstaaten treffen nach Anhörung der Kommission rechtzeitig die zur Durchführung dieser Verordnung notwendigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Diese Vorschriften müssen sich unter anderem auf die Organisation, das Verfahren und die Mittel für die Überwachung sowie auf die Ahndung im Falle von Zuwiderhandlungen beziehen.

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um den Schutz der erhobenen Daten zu gewährleisten.

Die Verpflichtung zur Erlassung innerstaatlicher Durchführungsmaßnahmen kann sich aber auch **implizit** oder aus anderen Vorschriften des Unionsrechts (insbesondere Art. 4 Abs. 3 EUV, Art. 291 Abs. 1 AEUV) ergeben.

**implizite
Verpflichtung**

Die Erlassung innerstaatlicher Rechtsvorschriften ist jedenfalls geboten, um Folgendes zu regeln:

- die zur Vollziehung der Verordnung **zuständigen Behörden** und das von diesen **anzuwendende Verfahren**,
- die bei Übertretung der Verordnung zu verhängenden **Sanktionen**.

Behörden**Sanktionen**

3.7.2 Ermächtigung

Die Erlassung innerstaatlicher **Durchführungsmaßnahmen** ist zulässig, soweit eine Verordnung die Mitgliedstaaten dazu **ermächtigt**, unter bestimmten Voraussetzungen ergänzende oder abweichende Regelungen zu treffen, z.B. mit folgender Formulierung:

**Ermächtigung
in der
Verordnung**

Ein Mitgliedstaat kann die Ausfuhr eines Erzeugnisses von der Vorlage einer Ausfuhrgenehmigung abhängig machen, die nach den von ihm festzulegenden Modalitäten und zu den von ihm zu bestimmenden Grenzen erteilt wird.

3.7.3 Durchführungshinweis

Auf die Durchführung von Verordnungen ist in der Landesrechtsvorschrift hinzuweisen.

Durchführungshinweis

Dazu ist ein eigener **Paragraf mit der Überschrift „EU-Recht“** in die Schlussbestimmungen aufzunehmen, der den Hinweis enthält, welche Vorschriften mit dieser Rechtsvorschrift durchgeführt werden. Für die genaue Position in den Schlussbestimmungen siehe [Abschnitt E.5.](#)

Der Unionsrechtsakt ist grundsätzlich mit dem gemäß Punkt [10.1](#) festgelegten vollen Titel zu zitieren. Bei Bedarf für weitere Zitate im Text ist die Beifügung eines Kurztitels zulässig (vgl. Punkt 10.1)

voller Titel

Beispiel:

§ X EU-Recht Mit diesem Gesetz werden folgende Verordnungen durchgeführt: 1. Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; 2. Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union, ABl. L 141 vom 27.5.2011, S. 1; 3. Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; 4. [...]	
---	---

Wenn mit einer Rechtsvorschrift sowohl Verordnungen durchgeführt als auch Richtlinien umgesetzt werden, dann ist darauf im Paragrafen „EU-Recht“ in eigenen Absätzen hinzuweisen.

Durchführung und Umsetzung

Beispiel:

§ X EU-Recht (1) Mit diesem Gesetz werden folgende Verordnungen durchgeführt: 1. [...] (2) Mit diesem Gesetz werden folgende Richtlinien umgesetzt: 1. [...]	
---	---

4 Richtlinien

4.1 Begriff

Die Richtlinie ist eine generell-abstrakte Norm des Sekundärrechts. Sie ist für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet ist, **hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich**, überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die **Wahl der Form und der Mittel** (Art. 288 Abs. 3 AEUV).

4.2 Bindungswirkung

Im Gegensatz zur Verordnung richtet sich die Richtlinie ausschließlich an die Mitgliedstaaten und bedarf für ihre Anwendbarkeit jedenfalls einer **Umsetzung durch den Mitgliedstaat**. Bei der Umsetzung ist der Mitgliedstaat an ihre Ziele gebunden, hat aber hinsichtlich Form und Mittel einen gewissen **Gestaltungsspielraum**.

keine unmittelbare Anwendung

Ausnahmsweise kann eine nicht fristgerecht oder nicht vollständig umgesetzte Richtlinie **unmittelbare Wirkung** entfalten. Dazu muss die betreffende Richtlinie(nbestimmung) inhaltlich unbedingt, hinreichend genau und bestimmt sein, sodass es zu ihrer Anwendung keiner weiteren Konkretisierung bedarf, und sie darf keine unmittelbare Verpflichtung für Private beinhalten.

Ausnahme

Trotz unmittelbarer Anwendbarkeit bleibt der Mitgliedstaat verpflichtet, die Richtlinie umzusetzen.

Umsetzungsverpflichtung

4.3 Umsetzung

Spätestens mit Ablauf der in der Richtlinie vorgesehenen **Umsetzungsfrist** (in der Regel zwei Jahre) muss die innerstaatliche Rechtslage mit dem Inhalt der Richtlinie im Einklang stehen. Kein Mitgliedstaat kann sich bei Verzögerung der Umsetzung auf faktische Schwierigkeiten berufen, die sich z.B. aus seiner bundesstaatlichen Struktur ergeben.

Umsetzungsfrist

Die Zuständigkeit zur Umsetzung von Richtlinien bestimmt sich nach der bundesstaatlichen **Kompetenzverteilung**.

Kompetenzverteilung

Bei **Nicht- oder Schlechtumsetzung** von Richtlinien drohen **Vertragsverletzungsverfahren** gemäß Art. 258 ff. AEUV. Insbesondere das verkürzte Nichtumsetzungsverfahren gemäß Art. 260 Abs. 3 AEUV, dessen Forcierung die Kommission im Jänner 2017 angekündigt hat, könnte künftig sehr rasch zu empfindlichen **finanziellen Sanktionen** (Zwangsgeld derzeit € 2.546 bis € 152.736 pro Tag, Pauschalbetrag derzeit mind. € 2.374.000 für die Republik Österreich führen, die ggf. gemäß Art. 12 der Art. 15a-Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden in Angelegenheiten der europäischen Integration bzw. gemäß Art. 3 FAG 2017 von dem Land zu tragen sind, das eine Richtlinie nicht fristgerecht umgesetzt hat.

Vertragsverletzungsverfahren

In solchen Fällen erhebt die Kommission innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten Klage beim EuGH und beantragt dabei prinzipiell neben einem **Zwangsgeld** auch die Zahlung eines **Pauschalbetrages**. Zudem zieht sie die Klage auch bei nachträglicher (Voll-)Umsetzung während des Gerichtsverfahrens nicht mehr zurück. Ein beantragter Pauschalbetrag wird somit jedenfalls fällig, auch wenn die Umsetzung der Richtlinie noch während des anhängigen Verfahrens vor dem EuGH erfolgt.

**Zwangsgeld/
Pauschalbetrag**

Auch das reguläre Vertragsverletzungsverfahren, in dem die Schlechtumsetzung von Richtlinien verfolgt wird, wird beschleunigt, indem das bisher dem Mahnverfahren vorgeschaltete informelle **Pilotverfahren nur noch ausnahmsweise** zur Anwendung kommt. Bei der Verfolgung der Nichtumsetzung von Richtlinien war schon bisher kein Pilotverfahren vorgesehen.

Diese Kommissionspraxis kann **drastische Auswirkungen auch auf Landesebene** haben, weshalb in allen Bereichen stets auf eine **rasche Richtlinienumsetzung** und gegebenenfalls frühzeitige Koordination mit den anderen Ländern geachtet werden muss und den entsprechenden Vorhaben **absolute Priorität** einzuräumen ist.

**prioritäre
Umsetzung**

4.3.1 Anforderungen

Gemäß Art. 288 Abs. 3 AEUV ist den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel zur Umsetzung der Richtlinien überlassen. Die zu erreichenden Ziele sind jedoch bindend.

Bindung an Ziel

Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH ist es aber wichtig, dass jeder Mitgliedstaat die Richtlinien in einer Weise durchführt, die dem Erfordernis der **Rechtssicherheit** voll entspricht und bei der die Bestimmungen der Richtlinien daher in nationale Vorschriften, die zwingenden Charakter haben, umgesetzt werden.

**Rechts-
sicherheit**

Jene Richtlinien, die dazu verpflichten, den Normunterworfenen Rechte einzuräumen oder Pflichten aufzuerlegen, sind durch „zwingende Vorschriften“ (d.h. Vorschriften, deren rechtsverbindlicher Charakter unbestreitbar ist) so umzusetzen, dass die Begünstigten in der Lage sind, von allen ihren Rechten Kenntnis zu erlangen und diese gegebenenfalls vor den nationalen Gerichten geltend zu machen. Zugleich müssen Verpflichtete von den sie treffenden Pflichten Kenntnis erlangen und diese gegebenenfalls vor den nationalen Gerichten bekämpfen können. Die umsetzende Vorschrift hat demnach subjektive Rechte einzuräumen oder entsprechende Verpflichtungen zu normieren. Die bloße Einhaltung bzw. Anpassung einer „Verwaltungspraxis“ – sei es auch auf Grund genereller Weisungen – oder ein „Rundschreiben“ genügen in diesem Fall nicht.

**unionsrecht-
liche Vorgaben**

**nicht durch
Verwaltungs-
praxis oder
Weisung
(Erlass)**

Die Umsetzung hat jedenfalls insoweit „in Vorschriften von gleichem Rang“ wie eine allenfalls zu ändernde innerstaatliche Vorschrift zu erfolgen, als die Mitgliedstaaten nach der Richtlinie dazu verpflichtet sind, subjektive Rechte einzuräumen.

Parallelität

4.3.2 Inhalt der Umsetzung

Nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH erfordert die Umsetzung von Unionsbestimmungen in innerstaatliches Recht keine förmliche und wörtliche Übernahme der Bestimmungen in eine eigene, besondere Rechtsvorschrift. Der Umsetzungspflicht kann – je nach dem Inhalt der Richtlinie – durch einen allgemeinen rechtlichen Kontext entsprochen werden, doch **muss dieser Kontext tatsächlich die vollständige Anwendung des Unionsrechts hinreichend klar und bestimmt gewährleisten**.

**Anwendung
der Richtlinie
gewährleisten**

Damit soll sichergestellt sein, dass die Begünstigten – soweit eine Richtlinie Ansprüche der Einzelnen begründen soll – in der Lage sind, von allen ihren Rechten Kenntnis zu erlangen und diese gegebenenfalls vor den nationalen Gerichten geltend zu machen.

Rechtssicherheit

Die vollständige Umsetzung einer Richtlinie hat so zu erfolgen, dass sie sich in begrifflicher und systematischer Hinsicht so weit wie möglich in die übrige innerstaatliche Rechtsordnung einfügt.

**Einpassen in
innerstaatliche
Rechtsordnung**

Aus diesem Grund ist eine unreflektierte wörtliche Wiedergabe des Richtlinien textes zu vermeiden und der österreichischen Gesetzessprache, soweit der Richtlinieninhalt mit deren Hilfe ebenfalls korrekt ausgedrückt werden kann, der Vorzug einzuräumen.

**wörtliche
Wiedergabe
vermeiden**

Ungeachtet des Gebotes richtlinienkonformer Auslegung hat aus Gründen der Rechtsklarheit die Umsetzung durch innerstaatliche Rechtsvorschriften so präzise zu erfolgen, dass ein Rückgriff auf die Richtlinie selbst entbehrlich wird. Wenn eine Richtlinie erlassen oder geändert wird, sind die zur Umsetzung der Richtlinie notwendigen Rechtsvorschriften zu erlassen oder bereits bestehende innerstaatliche Vorschriften entsprechend anzupassen.

Präzision

4.3.3 Form der Umsetzung: Gesetz oder Verordnung

Die Umsetzung hat im Einzelfall in jener Rechtssatzform zu erfolgen, die nach österreichischem Verfassungsrecht erforderlich ist. Dies ist grundsätzlich das **Gesetz** (Art. 18 Abs. 1 B-VG).

**verfassungs-
rechtliche
Vorgaben**

Im Zuständigkeitsbereich des Landes gibt es folgende **Umsetzungsmöglichkeiten**:

4.3.3.1 Neuregelung im Landesbereich

Die Richtlinie betrifft einen Bereich, der durch Landesrecht noch nicht geregelt ist. In diesem Fall ist die Richtlinie durch **Landesgesetz** umzusetzen.

**Neuerlassung
eines Gesetzes**

Es darf zur Umsetzung keine Verordnung erlassen werden, die sich unmittelbar auf die Richtlinie stützt.

**keine
Verordnung**

4.3.3.2 Bestehende Regelungen im Landesbereich

Die Richtlinie betrifft einen Bereich, der bereits durch Landesrecht geregelt wird. In diesem Fall ist zu unterscheiden:

1. Ist ein geltendes Landesgesetz mit der Richtlinie unvereinbar, so ist das **Landesgesetz** entsprechend zu ändern.

**Änderung
eines Gesetzes**

2. Ermächtigt ein Landesgesetz zur Erlassung einer Durchführungsverordnung und bewegt sich der Inhalt der Richtlinie im Rahmen dieser Ermächtigung, so genügt eine Umsetzung durch **Verordnung**.

**Umsetzung
durch
Verordnung**

Entspricht die Verordnungsermächtigung diesen Vorgaben nicht, ist zu klären, ob die Umsetzung durch Gesetz zu erfolgen hat oder durch Verordnung auf Basis einer eigens dafür geschaffenen Verordnungsermächtigung erfolgen kann.

3. Steht die bestehende Rechtslage bereits mit der Richtlinie im Einklang, so ist kein Rechtssetzungsakt (außer gegebenenfalls die Einfügung eines Umsetzungshinweises, vgl. Punkt [4.3.4](#)) erforderlich.

**kein weiterer
Schritt
erforderlich**

4.3.3.3 Ausführungsgesetzgebung

Wenn die umzusetzende Richtlinie eine Materie der Grundsatzgesetzgebung betrifft, so ist zu unterscheiden:

**Grundsatz-
gesetz
abwarten?**

- Wenn die Richtlinienumsetzung Regelungen erfordern würde, die **in Widerspruch zum geltenden Grundsatzgesetz** stehen, muss die Änderung des Grundsatzgesetzes abgewartet werden.
- Wenn die Richtlinienumsetzung durch Landesgesetz **ohne Widerspruch zum geltenden Grundsatzgesetz** möglich wäre (insbesondere weil es diesbezüglich grundsatzfreien Raum bietet), sollte zunächst abgeklärt werden, ob und bis wann mit einer Umsetzung durch den Grundsatzgesetzgeber gerechnet werden kann. Sodann hat – im Hinblick auf die Umsetzungsfrist und drohende Vertragsverletzungsverfahren bzw. finanzielle Sanktionen – die Umsetzung erforderlichenfalls auch ohne ein Abwarten des Grundsatzgesetzes durch Ausführungsgesetz zu erfolgen.

4.3.3.4 Verordnungsermächtigung

Es kann vorkommen, dass eine Richtlinie Anhänge mit umfangreichen Aufzählungen oder detaillierten technischen Anforderungen enthält und/oder Anhänge enthält, für die häufige Änderungen zu erwarten sind. In diesem Fall kann es zweckmäßig sein, im Gesetz eine Ermächtigungen zu schaffen, um die Anhänge der Richtlinie durch Verordnung umsetzen zu können. Es handelt sich dabei um normale **Verordnungsermächtigungen** im Sinne des Art. 18 Abs. 1 B-VG, die innerhalb der verfassungsrechtlich gebotenen Determinierung auch unionsrechtliche Vorgaben berücksichtigt.

Determinierung

Beispiel:

Die Richtlinie 92/42/EWG über die Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 813/2013, bezweckt eine Harmonisierung der grundlegenden Anforderungen an Heizkesseln. Sie regelt u.a. den Nachweis über die Konformität von seriellen Heizkesseln, indem sie

- die Prüfung des Wirkungsgrades eines Musterheizkessels und
- die Erklärung über die Konformität mit der zugelassenen Bauart

in ihren Anhängen detailliert regelt. In den Anhängen sind in einzelnen Modulen die Verfahren zur EG-Baumusterprüfung, zur Konformität mit der Bauart, zur Qualitätssicherung der Produktion, zur Qualitätssicherung des Produktes sowie Mindestanforderungen der befugten Prüfstellen vorgegeben, welche in innerstaatliches Recht umzusetzen sind.

Um die Bestimmungen der Richtlinie in Bezug auf ihre Anhänge umzusetzen, wurde in § 3 Steiermärkisches Feuerungsanlagengesetz 2016 folgende Verordnungsermächtigung geschaffen:

Die Landesregierung hat zur Reinhaltung der Luft von schädlichen und unzumutbar belästigenden Luftschadstoffen und zur Einsparung von Energie durch rationelle Energienutzung nach den Erkenntnissen der Wissenschaft durch Verordnung Bestimmungen zu erlassen über

[...]

2. das Verfahren der Baumusterprüfung, die der Baumusterprüfung zugrunde zu legenden technischen Unterlagen, die Baumusterprüfbescheinigung, die Informationspflichten der akkreditierten Stellen, die Verfahren der Konformitätserklärung, sowie die dabei allenfalls anzuwendenden Qualitätssicherungssysteme und die Überwachung der Erfüllung dieser Qualitätssicherungssysteme (§ 8);

[...]



4.3.3.5 Widerspruch zur Bundesverfassung

Steht eine Richtlinie ausnahmsweise im Widerspruch zu bundesverfassungsgesetzlichen Bestimmungen, so ist vor weiteren Schritten eine Änderung der Bundesverfassung abzuwarten.

**Änderung der
Bundes-
verfassung**

4.3.4 Umsetzungshinweis

In der umsetzenden Rechtsvorschrift ist auf den Umstand, dass durch sie Richtlinien umgesetzt werden, hinzuweisen.

Dazu ist ein eigener **Paragraf „EU-Recht“** in die Schlussbestimmungen aufzunehmen, der den Hinweis enthält, welche Vorschriften mit dieser Rechtsvorschrift umgesetzt werden. Für die genaue Position in den Schlussbestimmungen siehe [Abschnitt E.5.](#)

**eigener
Paragraf**

Der Unionsrechtsakt ist grundsätzlich mit dem gemäß Punkt [10.1](#) festgelegten vollen Titel zu zitieren. Bei Bedarf für weitere Zitate im Text ist die Beifügung eines Kurztitels zulässig (vgl. Punkt 10.1)

voller Titel

Beispiel:

§ X

EU-Recht

Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Union umgesetzt:

1. Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte, ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10;
2. Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen, ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25;
3. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU, ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132 (**Berufsanerkennungsrichtlinie**);
4. [...]



Wenn mit einer Rechtsvorschrift sowohl Richtlinien umgesetzt als auch Verordnungen durchgeführt werden, dann ist darauf im Paragraphen „EU-Recht“ in eigenen Absätzen hinzuweisen. Zur Formulierung siehe Punkt [3.7.3.](#)

Umsetzung und Durchführung

5 Völkerrechtliche Verträge der Europäischen Union und auf ihrer Grundlage erlassene Beschlüsse

5.1 Begriff

Die Europäische Union kann gemäß den Bestimmungen des Titels V des Fünften Teiles des AEUV über internationale Übereinkünfte (Art. 216 ff. AEUV) **völkerrechtliche Abkommen** mit „einem oder mehreren Drittländern oder einer oder mehreren internationalen Organisationen“ abschließen. Solche Abkommen binden die Organe der Union und die Mitgliedstaaten. In der Struktur der Unionsrechtsordnung nehmen sie einen **Rang zwischen dem Primär- und dem Sekundärrecht** ein. Ferner werden insbesondere in Assoziierungsabkommen, wie z.B. in jenem mit der Türkei, regelmäßig Organe mit der Befugnis zur Erlassung von verbindlichen Beschlüssen eingesetzt.

völkerrechtliche Abkommen

5.2 Bindungswirkung

Die einzelnen Bestimmungen in den völkerrechtlichen Verträgen der Europäischen Union entfalten unmittelbare Wirkung, auf die sich die Rechtsunterworfenen berufen können, wenn sie „unbedingt und hinreichend klar gefasst“ sind.

Bestimmungen eines auf Grund eines solchen Abkommens gefassten Beschlusses können derartige Wirkungen „nur dann zuerkannt werden, wenn sie dieselben Voraussetzungen erfüllen, wie sie für die Bestimmungen des Abkommens selbst gelten“.

unmittelbare Wirkung

5.3 Anpassung

Ungeachtet einer allfälligen unmittelbaren Wirkung von völkerrechtlichen Abkommen und von Beschlüssen von Organen, die durch solche Verträge eingesetzt wurden, sind entgegenstehende innerstaatliche Normen aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit sowie zur Gewährleistung der Wirksamkeit des Unionsrechtes aufzuheben oder entsprechend zu ändern.

Die Anpassung hat dabei durch Vorschriften zu erfolgen, die (mindestens) denselben rechtlichen Rang haben wie die zu ändernden innerstaatlichen Bestimmungen.

Anpassung von innerstaatlichem Recht

rechtlicher Rang

6 Sanktionen und Zwangsmittel

6.1 Unionsrechtliche Anforderungen

Vielfach verpflichten Rechtsakte des Unionsrechts die Mitgliedstaaten **ausdrücklich**, Übertretungen des Rechtsaktes zu sanktionieren.

ausdrückliche Verpflichtung

Enthält eine unionsrechtliche Regelung keine derartige Vorschrift oder verweist sie hinsichtlich der Sanktionen auf die nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, so sind die Mitgliedstaaten nach Art. 4 Abs. 3 EUV, Art. 291 Abs. 1 AEUV verpflichtet, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Geltung und die Wirksamkeit des Unionsrechts zu gewährleisten. Die Mitgliedstaaten haben grundsätzlich die Wahl der Sanktionen. Sie müssen aber nach den **Grundsätzen der Äquivalenz und der Effektivität** darauf achten, dass Verstöße gegen das Unionsrecht nach den gleichen sachlichen und verfahrensrechtlichen Regeln geahndet werden, wie nach Art und Schwere gleichartige Verstöße gegen nationales Recht. Die Sanktion muss jedenfalls wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

implizite Verpflichtung

Rücksichtnahme auf nationales Recht

Beispiel:

Die Richtlinie 98/59/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen sieht eine Informations- und Konsultationspflicht in bestimmten Fällen vor. Nach Auffassung des EuGH stellt es keine angemessene Sanktion dar, wenn nach innerstaatlichem Recht ein Arbeitgeber bei Verletzung dieser Verpflichtungen zu einer „Abfindung“ verurteilt werden kann, die dann aber ganz oder teilweise an die Stelle der vom Arbeitgeber dem Arbeitnehmer aufgrund des mit ihm geschlossenen Arbeitsvertrages oder wegen Bruchs dieses Vertrages geschuldeten Beträge tritt. Eine solche Regelung nähme dieser Sanktion weitgehend ihre praktische Wirksamkeit und ihren abschreckenden Charakter.

Wirksamkeit, Abschreckung

Ein Mitgliedstaat ist berechtigt, die Nichteinhaltung der Verpflichtungen strafrechtlich zu verfolgen, wenn dies seiner Ansicht nach die geeignetste Art und Weise ist, um die praktische Wirksamkeit von Unionsrecht zu gewährleisten, sofern die vorgesehenen Sanktionen denen entsprechen, die für nach Art und Schwere gleichartige Verstöße gegen nationales Recht gelten, und sofern sie wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind.

**Strafen:
Verhältnismäßigkeits-
grundsatz**

Zum **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** hat der EuGH präzisierend ausgeführt, dass die von den Mitgliedstaaten vorgesehenen administrativen oder strafrechtlichen Maßnahmen nicht über den Rahmen des zur Erreichung der verfolgten Ziele unbedingt Erforderlichen hinausgehen dürfen, und dass an die gewählten Kontrollmodalitäten keine Sanktion geknüpft sein darf, die so außer Verhältnis zur Schwere der Tat steht, dass sie sich als eine Behinderung der im Vertrag verankerten Freiheiten erweist.

Als **geeignete Maßnahmen** zur Gewährleistung der Geltung und der Wirksamkeit des Unionsrechts kommen in Landesgesetzen in Betracht:

**Sanktions-
möglichkeiten**

- verwaltungsrechtliche Maßnahmen (z.B. Verfall, Entzug einer Genehmigung, Nichtigerklärung von Rechtsakten, verfahrensrechtliche Bestimmungen wie Erlassung einstweiliger Verfügungen, Ausschluss der aufschiebenden Wirkung),
- Verwaltungsstrafbestimmungen,
- ausnahmsweise Maßnahmen des Zivil- und Strafrechts. Dabei sind jedoch die in [Abschnitt B.5](#) genannten Kriterien zu beachten.

Selbst wenn im Unionsrecht eine besondere Rechtsfolge für ein Fehlverhalten (z.B. der Verlust von Förderungen) vorgesehen ist, kann es im Einzelfall geboten sein, dass der Mitgliedstaat zusätzliche Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit des Unionsrechts ergreift.

6.2 Verfassungsrechtliche und legistische Anforderungen

Soweit eine Strafbestimmung der Umsetzung einer Richtlinie dient, sind die **allgemeinen Anforderungen an Strafbestimmungen** gemäß [Abschnitt B.11](#) maßgeblich.

Richtlinie

Auch wenn eine Strafbestimmung vorgesehen wird, um die Wirksamkeit einer Verordnung zu gewährleisten, gelten die allgemeinen Regeln gemäß [Abschnitt B.11](#). Darüber hinaus ist zu beachten, dass sich die Strafbestimmungen auf konkrete Tatbestände beziehen müssen.

Verordnung

Beispiel:

statt so:

Wer gegen die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 595/2004 verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung [...]

besser so:

Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. entgegen Art. 15 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 595/2004 als abgabepflichtige Abnehmerin/abgabepflichtiger Abnehmer den geschuldeten Betrag nicht rechtzeitig entrichtet;

[...]



7 Verweisungen

7.1 Allgemein

Für **Verweisungen auf Unionsrecht** gelten die Ausführungen in [Abschnitt B.13](#), soweit im Folgenden nichts Abweichendes festgelegt wird.

Auch hier ist zu beachten: Eine dynamische Verweisung auf Rechtsvorschriften einer anderen normsetzenden Autorität ist verfassungsrechtlich unzulässig.

Es darf daher nicht auf Rechtsquellen des Unionsrechts „in ihrer jeweiligen Fassung“ verwiesen werden.

Bei der Umsetzung einer Richtlinie sind Verweisungen grundsätzlich zu vermeiden:

Besonders wenn eine Richtlinie keinen nennenswerten Spielraum für ihre Umsetzung lässt, läge es nahe, ihren Inhalt durch eine Verweisung zu rezipieren. Dabei bestehen freilich dieselben Probleme wie bei einer (unreflektierten) wörtlichen Übernahme des Richtlinien textes (siehe Punkt [4.3.2](#)) sowie bei Verweisungen im Allgemeinen (vgl. [Abschnitt B.13](#)). Im Einzelfall kann es aber vertretbar sein, auf die Technik der Verweisung zurückzugreifen, z.B. wenn ein bestimmtes Tatbestandselement durch eine (etwa in einem Anhang der Richtlinie enthaltene) umfangreiche Aufzählung spezifiziert wird.

Beispiel:

Im Steiermärkischen Naturschutzgesetz 2017 – StNsSchG 2017 finden sich in § 4 Begriffsbestimmungen, die den unionsrechtlichen Vorgaben, wie der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie oder der Vogelschutz-Richtlinie, entsprechen müssen. Um nicht die jeweiligen Anhänge dieser Richtlinien wörtlich wiedergeben zu müssen, wird auf die Anhänge verwiesen:

20. Schutzzweck von Europaschutzgebieten: erstreckt sich

- a) in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung auf die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensraumtypen gemäß Anhang I und der Tier- und Pflanzenarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie und
- b) in Vogelschutzgebieten auf die Erhaltung der Vogelarten gemäß Anhang I und aller sonstigen nicht in Anhang I der VS-Richtlinie angeführten Zugvogelarten;

Verweisregeln

**keine
dynamische
Verweisung**

**Verweisung
vermeiden**

**nicht die
gesamte
Richtlinie
durch Verweis
rezipieren**

**Verweis auf
Anhänge**

Verweist eine Richtlinie auf ihre eigenen Bestimmungen, so ist in der umsetzenden Rechtsvorschrift in der Regel nicht auf die Richtlinienbestimmungen, sondern auf die diese umsetzenden innerstaatlichen Bestimmungen zu verweisen.

**innere
Bezugnahme**

7.2 Verweisparagraf

Wenn in der umsetzenden Rechtsvorschrift auf einen oder mehrere Unionsrechtsakte verwiesen wird, so ist entweder ein eigener Absatz in den bereits bestehenden **Verweisparagrafen** einzufügen oder, wenn ein solcher noch nicht vorhanden ist, ein Verweisparagraf in die Schlussbestimmungen der Vorschrift einzufügen. Nähere Ausführungen zur Regelungstechnik und Formulierung finden sich in [Abschnitt B.13.5](#).

**Sammeln der
Verweise**

8 Notifikation der Umsetzung von Richtlinien

Landesrecht, welches Richtlinien umsetzt, ist unmittelbar nach der Kundmachung der **Kommission bekannt zu geben** (zu notifizieren).

**Notifikation
Richtlinien-
umsetzung**

Die Notifikation erfolgt durch den **Verfassungsdienst** über eine beim BKA eingerichtete Datenbank. In dieser Datenbank wird vom BKA nach erfolgter Notifikation auch die Empfangsbestätigung der Notifikation eingetragen. Die für die Ausarbeitung der landesrechtlichen Vorschrift **zuständige Fach-/Abteilung** hat den Verfassungsdienst unmittelbar nach Kundmachung der Rechtsvorschrift zu informieren (per E-Mail an: europarecht@stmk.gv.at), der in der Folge die Notifikation veranlasst.

Die Umsetzungsnummer (MNE-Nummer) kann, falls erforderlich, von der betreffenden Fach-/Abteilung beim Verfassungsdienst erfragt werden.

MNE-Nummer

Im Rahmen der Notifikation einer Richtlinie ist der Kommission für jede einzelne Bestimmung der Richtlinie eine landesrechtliche Bestimmung, die der Umsetzung dient, bekanntzugeben.

**Angaben zur
Umsetzung**

- Zu diesem Zweck sind in den **Erläuterungen** genaue Angaben zur Umsetzung einzelner Artikel im Landesrecht anzuführen.
- Darüber hinaus ist im Zuge der Umsetzung eine **Entsprechungstabelle** zu erstellen. Diese Tabelle ist vor allem auch für den Fall relevant, dass Teile einer Richtlinie bereits im bestehenden Rechtsbestand umgesetzt wurden. Dies muss der Kommission ebenso mittels der Umsetzungsdatenbank mitgeteilt werden. Die Entsprechungstabelle ist, sobald der Begutachtungsentwurf ausgesendet wird, per E-Mail an den Verfassungsdienst zu übermitteln (europarecht@stmk.gv.at).

Erläuterungen

**Entsprechungs-
-tabelle**

Die Erstellung einer Entsprechungstabelle ist notwendig, da der EuGH in seinem Urteil C-543/17 (Kommission/Belgien) bestätigte, dass die Mitgliedstaaten genau angeben müssen, wo die einzelnen Artikel einer Richtlinie im nationalen Recht umgesetzt wurden. Überdies räumt die Kommission in ihrer Praxis betreffend Vertragsverletzungsverfahren zur Nichtumsetzung von Richtlinien der Übermittlung genauer Informationen zur Umsetzung eine immer bedeutendere Rolle ein.

Die Entsprechungstabelle steht als **Vorlage im Intranet** zur Verfügung.

**Vorlage im
Intranet**

Hier geht es zur Dokumentvorlage im Intranet:

- [Entsprechungstabelle](#)
(VorF5_Entsprechungstabelle)



8a Notifikation aufgrund der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Dienstleistungsrichtlinie)

8a.1 Grundsätzliches

Die **Dienstleistungsrichtlinie** (Richtlinie 2006/123/EG) enthält die Verpflichtung zur Mitteilung von Vorschriften in Gesetzen oder Verordnungen, die Anforderungen iSd Art. 15 Abs. 2 oder Art. 16 Dienstleistungsrichtlinie ändern oder neu einführen.

**Mitteilungs-
pflicht**

Teil der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie war die Übermittlung eines Berichtes über diese Anforderungen an die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten bis zum Ende der Umsetzungsfrist.

Darüber hinaus verpflichtet die Dienstleistungsrichtlinie aber die Mitgliedstaaten dauerhaft, alle Neuerungen und Änderungen hinsichtlich dieser Anforderungen **laufend mitzuteilen**, um die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften der Dienstleistungsrichtlinie zu erleichtern.

Umfasst sind Regelungen, die „**Dienstleistungen**“ betreffen, das sind **selbstständig erbrachte wirtschaftliche Tätigkeiten**. Dabei ist zu unterscheiden, ob die Vorschrift nur die Niederlassungsfreiheit betrifft oder (auch) die Dienstleistungsfreiheit.

Gegenstand

Die **Niederlassungsfreiheit** ist dann betroffen, wenn eine wirtschaftliche Tätigkeit auf unbestimmte Zeit im Inland ausgeübt wird und mit einer dauernden Integration in das inländische Wirtschaftsleben verbunden ist.

**Niederlassungs-
freiheit**

Die **Dienstleistungsfreiheit** ist dann berührt, wenn eine Dienstleistung ohne kontinuierliche Beteiligung am Wirtschaftsleben unmittelbar grenzüberschreitend erbracht wird.

**Dienstleistungs-
freiheit**

Für die Festsetzung beruflicher Anforderungen im Zusammenhang mit der Dienstleistungsfreiheit enthält das [Steiermärkische Berufsregelungen-Gesetz – StBRG](#) bereits weitreichende Regelungen; es ist daher bei einschlägigen legistischen Vorhaben zu beachten.

StBRG

8a.2 Was wird notifiziert?

8a.2.1 Anforderungen im Rahmen der Niederlassungsfreiheit (Art. 15 Abs. 2 Dienstleistungsrichtlinie)

Notifizierungspflichtig sind Vorschriften in Gesetzen oder Verordnungen, die Anforderungen im Sinne des Art. 15 Abs. 2 Dienstleistungsrichtlinie neu einführen oder ändern. Das sind Regelungen, die sich auf **Niederlassungen** beziehen und einen oder mehrere der folgenden Inhalte haben:

- Quantitative oder territoriale Beschränkungen, wie z.B. eine Limitierung der Zahl von Unternehmen oder geographische Mindestentfernungen von Niederlassungen;
- Rechtsformzwang, wie z.B. der Vorbehalt einer Tätigkeit zugunsten von Unternehmen ohne Gewinnerzielungsabsicht;
- Vorgaben hinsichtlich der Gesellschaftsanteile oder Aktionärinnen/Aktionäre, wie z.B. Mindestkapitalausstattungen;
- Vorbehalte zugunsten bestimmter Dienstleistungserbringerinnen/Dienstleistungserbringer, wenn sie nicht mit der Forderung bestimmter Berufsqualifikationen in Zusammenhang stehen;
- Verbot mehrerer Niederlassungen bzw. Standorte;
- Mindestbeschäftigtenzahlen, wie z.B. verpflichtende Personalschlüssel in sozialen Einrichtungen;
- Mindest- oder Höchstpreise, wie z.B. verpflichtende Tarife für Dienstleistungen;
- Zwangsweise Bündelung von Dienstleistungen, wie z.B. die Verpflichtung, neben der eigentlichen Tätigkeit auch andere Leistungen anzubieten.

In der [Anlage F3](#) findet sich eine Auflistung der bislang der Kommission gemeldeten Anforderungen iSd Art. 15 Abs. 2 Dienstleistungsrichtlinie.

**Anforderungen
NL-Freiheit**

**Beispiele
[Anlage F3](#)**

8a.2.2 Anforderungen im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit (Art. 16 Dienstleistungsrichtlinie)

Notifizierungspflichtig sind alle neuen oder geänderten Anforderungen im Sinne des Art. 16 Dienstleistungsrichtlinie. Das sind – allgemein gesprochen – alle Auflagen, Verbote, Bedingungen oder Beschränkungen, die die unmittelbar grenzüberschreitende Erbringung von **Dienstleistungen** betreffen.

Beispiele sind etwa das Verbot von Veranstaltungen, die verrohend wirken können, oder Regelungen über die verpflichtende Beiziehung von ortskundigen Schiführerinnen/Schiführern außerhalb gesicherter Pisten im Falle des Ausflugsverkehrs ausländischer Schischulen.

Zahlreiche Regelungen können sich unterschiedslos sowohl im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit auswirken, als auch eine Anforderung iSd Niederlassungsfreiheit darstellen. In diesen Fällen sind nur die Bestimmungen über die Dienstleistungsfreiheit relevant, da diese strenger sind.

In der [Anlage F3](#) findet sich eine Auflistung der bislang der Kommission gemeldeten Anforderungen iSd Art. 16 Dienstleistungsrichtlinie.

**Anforderungen
DL-Freiheit**

**Beispiele
[Anlage F3](#)**

8a.2.3 Inhalt der Notifikation

Die Notifikation der Bestimmung erfordert eine **Rechtfertigung**, weshalb sie eingeführt wird. Dabei sind drei Punkte zu begründen:

Die Anforderung ist

- nichtdiskriminierend;
- erforderlich aus einem zwingenden Grund des Allgemeininteresses – in Fällen der Dienstleistungsfreiheit sind nur die Gründe öffentliche Ordnung, öffentliche Sicherheit, öffentliche Gesundheit oder Umweltschutz möglich;
- verhältnismäßig und geht nicht über das hinaus, was zur Verwirklichung des zwingenden Grundes des Allgemeininteresses erforderlich ist.

Rechtfertigung

nicht-diskriminierend

Rechtfertigungsgrund

verhältnismäßig

8a.3 Zeitpunkt, Zuständigkeit und Verfahren

Die Überwachung der Notwendigkeit von Notifikationen ist grundsätzlich Aufgabe der **zuständigen Fach-/Abteilung**. Sie hat sich darüber mit dem **Verfassungsdienst** abzustimmen.

Zuständigkeit im Land?

Der Verfassungsdienst macht auf notwendige Notifikationen aufmerksam und berät hinsichtlich der unionsrechtlich möglichen Rechtfertigung.

Die Dienstleistungsrichtlinie legt den Zeitpunkt der Notifikation nicht eindeutig fest. Der Entwurf muss aber jedenfalls vor seiner Beschlussfassung notifiziert werden, und zwar zu einem Zeitpunkt, zu dem noch wesentliche Änderungen des Entwurfes möglich sind.

vor Beschlussfassung

Der günstigste Zeitpunkt für eine Notifikation ist daher von Fall zu Fall zu beurteilen. Er wird sich danach richten, wann seitens des Gesetz- oder Verordnungsgebers mit keiner wesentlichen Änderung des Entwurfes mehr zu rechnen ist.

Änderungen zu erwarten?

Zum Verfahren siehe [Abschnitt A.4.3](#).

Die Notifikation erfolgt durch den Verfassungsdienst über die Online-Plattform „Internal Market Information System (IMI)“. Nach Eintragung in das IMI kann die Notifikation von der Kommission und allen Mitgliedstaaten abgerufen werden.

8b Notifikation einer Verhältnismäßigkeitsprüfung aufgrund der Richtlinie (EU) 2018/958

Die **Verhältnismäßigkeitsrichtlinie** enthält die Verpflichtung, Vorschriften in Gesetzen oder Verordnungen, welche die **Aufnahme oder Ausübung eines reglementierten Berufs** oder einer bestimmten Art seiner Ausübung **beschränken**, oder im Zusammenhang mit der vorübergehenden und gelegentlichen Ausübung des betreffenden Berufes **spezifische Anforderungen** im Sinne von Titel II der Berufsanerkennungsrichtlinie **vorsehen**, einer Verhältnismäßigkeitsprüfung zu unterziehen. Nähere Ausführungen zu deren Voraussetzungen und Durchführung finden sich in [Abschnitt G.2.3a](#).

Verhältnismäßigkeitsprüfung

Das Ergebnis der Verhältnismäßigkeitsprüfung, also die Gründe für die Beurteilung von Beschränkungen als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig, ist **der Kommission zu übermitteln** und wird von den Mitgliedstaaten in die öffentlich zugängliche [Datenbank für reglementierte Berufe](#) eingegeben.

**Mitteilungs-
pflicht**

Die Überwachung der Notwendigkeit von Notifikationen ist grundsätzlich Aufgabe der für die Legistik zuständigen Fach-/Abteilung. Sie hat sich darüber mit dem Verfassungsdienst abzustimmen.

**Zuständigkeit im
Land?**

Die **kundgemachte Rechtsvorschrift samt den die Verhältnismäßigkeitsprüfung enthaltenden Erläuterungen** ist unverzüglich an den Verfassungsdienst (europarecht@stmk.gv.at) zu übermitteln. Diese übernimmt die Weiterleitung an das zuständige Bundesministerium, welches die Dateneingabe für Österreich erledigt.

Vorgangsweise

9 Technische Notifikation

9.1 Was ist die technische Notifikation?

Unter der technischen Notifikation oder der Notifikation technischer Vorschriften versteht man die **verpflichtende Mitteilung von Entwürfen technischer Vorschriften an die Kommission** durch die Mitgliedstaaten. Die Verpflichtung entspringt der Richtlinie (EU) 2015/1535 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, umgesetzt im [Steiermärkischen Notifikationsgesetz 2017 – StNotifG 2017](#).

Begriff

Zweck der Regelung ist die **vorbeugende Kontrolle** von möglichen Handelshemmnissen, die sich aus den nationalen Regelungen über das Inverkehrbringen von Produkten ergeben könnten. Durch die Notifikation werden alle Entwürfe nationaler technischer Vorschriften der unionalen Kontrolle unterworfen und der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens von der Zustimmung oder vom fehlenden Widerspruch der Kommission oder der Mitgliedstaaten abhängig gemacht.

Zweck

Ausgenommen von der Notifikationspflicht sind technische Vorschriften, die

Ausnahmen

- hinsichtlich der technischen Regelungen Unionsrecht umsetzen,
- unionsrechtliche Schutzklauseln in Anspruch nehmen,
- Urteilen des EuGH oder
- Anträgen der Kommission nachkommen (siehe im Detail § 3 Abs. 6 StNotifG 2017).

9.2 Grundsätze

Jeder Entwurf einer technischen Vorschrift muss notifiziert werden!
Das betrifft jedenfalls Gesetzes- und Verordnungsentwürfe, aber auch de facto verbindliche Regelungen (z.B. Förderungsrichtlinien, Erlässe). Die folgenden Ausführungen beziehen sich nur auf Gesetzes- und Verordnungsentwürfe.

verpflichtend

Wesentliche Änderungen eines (wenn auch bereits notifizierten) Entwurfes sind ebenfalls zu notifizieren.

**wesentliche
Änderungen**

Das Notifikationsverfahren löst Stillhaltefristen aus; vor deren Ablauf darf der Entwurf nicht beschlossen werden.

Stillhaltepflicht

Der endgültige Wortlaut der Vorschrift ist der Kommission mitzuteilen. Das hat nach der Kundmachung zu erfolgen. Um eine Übermittlung des endgültigen Wortlautes einer Vorschrift an die Kommission sicherzustellen, ist der **Verfassungsdienst** von der Kundmachung der Vorschrift zu benachrichtigen (per E-Mail an: europarecht@stmk.gv.at).

Mitteilungspflicht

Die Nichteinhaltung der Notifikationsverpflichtung und aller damit zusammenhängender Bestimmungen (Verfahrensablauf, Stillhaltepflichten und Stillhaltefristen, usw.) führt zur **Unanwendbarkeit** der innerstaatlichen technischen Vorschrift und kann ein **Vertragsverletzungsverfahren** nach sich ziehen.

**Folgen der
Nichteinhaltung**

9.3 Was wird notifiziert?

Notifizierungspflichtig sind **Gesetzes- oder Verordnungsentwürfe**, die **technische Vorschriften** enthalten, die sich beziehen auf (siehe § 2 StNotifG 2017):

**Erzeugnisse/
Dienste der
Informations-
gesellschaft**

- gewerblich hergestellte oder landwirtschaftliche Erzeugnisse, einschließlich Fischprodukte oder
- Dienste der Informationsgesellschaft (Dienstleistungen, die in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf des Empfängers erbracht werden).

Technische Vorschriften umfassen technische Spezifikationen und sonstige Vorschriften.

Unter **technischen Spezifikationen** sind Spezifikationen zu verstehen, die in einem Schriftstück enthalten sind, das Merkmale für ein Erzeugnis vorschreibt. Das können etwa sein:

**technische
Spezifikation**

• Qualitätsstufen • Gebrauchstauglichkeit • Sicherheit oder Abmessungen • Vorschriften über Verkaufsbezeichnungen • Terminologie • Symbole	• Prüfungen und Prüfverfahren • Verpackung • Kennzeichnung und Beschriftung der Erzeugnisse • Konformitätsbewertungsverfahren
---	--

Sonstige Vorschriften sind jene, die keine technischen Spezifikationen sind und insbesondere zum Schutz der Verbraucherinnen/Verbraucher oder der Umwelt erlassen werden und die den Lebenszyklus des Erzeugnisses nach seinem Inverkehrbringen betreffen. Dies gilt aber nur, wenn diese Vorschriften die Zusammensetzung oder die Art des Erzeugnisses bzw. seine Vermarktung wesentlich beeinflussen können. Das können etwa Vorschriften sein für:

**sonstige
Vorschrift**

- Gebrauch
- Wiederverwertung
- Wiederverwendung
- Beseitigung

Zur Erläuterung des Anwendungsbereiches der Informationsrichtlinie und zur Beurteilung, ob eine technische Vorschrift vorliegt oder nicht, ist eine vom „Ausschuss für Normen und technische Vorschriften“ herausgegebene [Checkliste](#) zum Begriff der „technischen Vorschrift“ heranzuziehen ([Checkliste F1](#)).

[Checkliste F1](#)

Im Bereich des Steiermärkischen Landesrechts wurden bisher u.a. folgende Entwürfe von Rechtsvorschriften einem Notifikationsverfahren unterzogen: Aufzugsgesetz, Baugesetz, Bauproduktegesetz, Baustofflistenverordnungen, Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten, Bautechnikverordnung, Feuerungsanlagenverordnung, Laubbläserverordnung, Luftreinhalteverordnung, Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetz, Veranstaltungsgesetz, Wettengesetz.

Beispiele für notifizierte Rechtsvor- schriften

Im Zuge der Ausarbeitung eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer Änderung einer Vorschrift ist anhand der Bestimmungen der Informationsrichtlinie und des StNotifG 2017 zu prüfen, ob der Entwurf technische Vorschriften enthält und einem Notifikationsverfahren zu unterziehen ist.

Prüfung

Wenn Zweifel über das Vorliegen von technischen Vorschriften in Gesetzes- oder Verordnungsentwürfen bestehen, ist mit dem Verfassungsdienst Kontakt aufzunehmen.

Rückfrage an VD

9.4 Zeitpunkt der Notifikation

Die Informationsrichtlinie legt den Zeitpunkt der technischen Notifikation nicht eindeutig fest. Der Entwurf muss aber jedenfalls vor seiner Beschlussfassung notifiziert werden, und zwar zu einem Zeitpunkt, zu dem noch wesentliche Änderungen des Entwurfes möglich sind.

vor Beschluss- fassung

Der günstigste Zeitpunkt für eine Notifikation ist daher von Fall zu Fall zu beurteilen. Er wird sich danach richten, wann seitens des Gesetz- oder Verordnungsgebers mit keiner wesentlichen Änderung des Entwurfes mehr zu rechnen ist (siehe zum Verordnungsverfahren [Abschnitt A.12.2](#), zum Gesetzgebungsverfahren [Abschnitt A.4.2](#) und [A.6.2](#)).

Änderungen zu erwarten?

9.5 Zuständigkeit und Verfahren

9.5.1 Ablauf

Zur Vorbereitung der technischen Notifikation wird eine Abstimmung der für die Materie **zuständigen Fach-/Abteilung** mit dem **Verfassungsdienst** empfohlen.

Vorbereitung

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> - Damit eine Notifikation eingeleitet werden kann, hat die für die Materie zuständige Fach-/Abteilung das Formblatt technische Notifikation „Mitteilung 000“ ausgefüllt dem Verfassungsdienst zu übermitteln; siehe Punkt 9.5.2. | Fach-/
Abteilung |
| <ul style="list-style-type: none"> - Die Einleitung der technischen Notifikation obliegt dem Verfassungsdienst. Die Notifikation erfolgt ausschließlich online im Wege der von der Europäischen Kommission zur Verfügung gestellten TRIS-Datenbank. Der Verfassungsdienst leitet die Notifikation durch Eingabe in der Datenbank ein. | VD |
| <ul style="list-style-type: none"> - Die Freigabe zur Weiterleitung an die Europäische Kommission erfolgt anschließend innerhalb weniger Tage durch das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, welches als nationaler Kontaktpunkt der ausschließliche Ansprechpartner der Kommission ist. | BM |
| <ul style="list-style-type: none"> - Die Kommission teilt der notifizierenden Stelle das Eingangsdatum der Notifikation mit. Mit diesem Eingangsdatum beginnt die Stillhaltefrist zu laufen. Der Verfassungsdienst informiert die zuständige Fach-/Abteilung darüber. | Kommission |
| <ul style="list-style-type: none"> - Nach Ablauf der Stillhaltefrist ist der Europäischen Kommission der endgültige Wortlaut der notifizierten Rechtsvorschrift zu übermitteln. Zu diesem Zweck hat die zuständige Fach-/Abteilung den Verfassungsdienst über die erfolgte Kundmachung der Rechtsvorschrift zu informieren (per E-Mail an: europarecht@stmk.gv.at). Dieser leitet die Rechtsvorschrift an das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft zur Übermittlung an die Europäische Kommission weiter. | Fach-/
Abteilung

VD

BM |

9.5.2 Dokumente und Beilagen

Das **ausgefüllte Formblatt technische Notifikation** „Mitteilung 000“ ist an europarecht@stmk.gv.at zu übermitteln.

Als **Beilagen** sind anzuschließen:

- der Entwurfstext samt Erläuterungen,
- grundlegende Rechtsvorschriften, die für die Beurteilung der Tragweite des Entwurfs notwendig sind, insbesondere allfällige Vorschriften, die durch den Entwurf geändert werden sollen, oder das Gesetz, das die Grundlage für einen Verordnungsentwurf darstellt, und
- bei chemischen Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen eine Zusammenfassung aller Angaben über diese Chemikalien, deren Substitutionsprodukte und deren Auswirkungen auf Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz.

Das Formblatt steht als **Vorlage im Intranet** zur Verfügung.

Hier geht es zur Dokumentvorlage im Intranet:

- [Formblatt technische Notifikation „Mitteilung 000“](#)
(VorF2_technische Notifikation)

**Dokumente
und Beilagen**

**Vorlage im
Intranet**



Zum Ausfüllen des Formblattes steht eine **Erläuterung (Ausfüllhilfe)** in [Abschnitt E.5](#) zur Verfügung.

Ausfüllhilfe in
[Anlage F2](#)

9.6 Stillhaltefristen

9.6.1 Dreimonatsfrist

Die **grundlegende Stillhaltefrist beträgt** grundsätzlich **drei Monate** ab Einlangen des Entwurfes bei der Kommission.

3 Monate

Innerhalb dieser Frist können die Kommission und die Mitgliedstaaten Bemerkungen oder ausführliche Stellungnahmen zum Entwurf übermitteln.

Werden zu einem Entwurf Bemerkungen abgegeben, dann sind sie entsprechend der Informationsrichtlinie soweit wie möglich zu berücksichtigen. Der Kommission ist schriftlich darzustellen, ob und wie der Entwurf geändert werden soll oder warum der Entwurf nicht geändert wird. Die Frist von drei Monaten läuft in diesem Fall normal weiter. Nach Ablauf der Stillhaltefrist kann die technische Vorschrift beschlossen werden. Nach der Kundmachung ist der endgültige Text der Kommission mitzuteilen.

Bemerkungen

9.6.2 Sechsmonatsfrist/Viermonatsfrist

Es ist aber auch möglich, dass die Kommission oder ein Mitgliedstaat innerhalb der Dreimonatsfrist eine ausführliche Stellungnahme abgibt, die sich darauf bezieht, dass die geplante Maßnahme Elemente enthält, die den freien Warenverkehr im Rahmen des Binnenmarktes beeinträchtigen könnte.

**ausführliche
Stellungnahme**

In diesem Fall verlängert sich die Stillhaltepflicht auf **sechs Monate** (bei technischen Vorschriften betreffend Erzeugnisse) oder auf **vier Monate** (bei Vorschriften betreffend Dienste oder freiwilligen Vereinbarungen betreffend Erzeugnisse). Unabhängig davon, ob der ausführlichen Stellungnahme entsprochen werden soll oder nicht, darf die technische Vorschrift nicht vor Ablauf der verlängerten Frist beschlossen werden.

**6 Monate/
4 Monate**

Gemäß der Informationsrichtlinie unterrichtet der betroffene Mitgliedstaat die Kommission über die Maßnahmen, die er auf Grund der ausführlichen Stellungnahme zu ergreifen beabsichtigt. Die Kommission äußert sich zu diesen Maßnahmen. Das bedeutet, dass im Laufe der Stillhaltefrist ein Informationsaustausch zwischen dem Land und der Kommission möglich ist.

Austausch

1. Variante: Der Stellungnahme wird nicht entsprochen.

Nach Ablauf der Stillhaltefrist kann der Entwurf der technischen Vorschrift beschlossen werden. Nach der Kundmachung ist der endgültige Text der Kommission mitzuteilen. Die Rechtsvorschrift ist zwar anwendbar, ein Vertragsverletzungsverfahren vor dem EuGH aber wahrscheinlich.

2. Variante: Der Stellungnahme soll entsprochen werden.

Wenn konkrete Änderungsvorschläge der Kommission umgesetzt werden, so kann im Allgemeinen davon ausgegangen werden, dass keine erneute Notifizierung erforderlich ist.

**keine
neuerliche
Notifikation**

Nach Ablauf der Stillhaltefrist kann die Vorschrift beschlossen werden. Nach der Kundmachung ist der endgültige Text der Kommission mitzuteilen.

**neuerliche
Notifikation**

9.6.3 Zwölfmonatsfrist/Achtzehnmonatsfrist

Teilt die Kommission innerhalb der Dreimonatsfrist mit, dass ein Unionsrechtsakt (RL, VO, Beschluss gemäß Art. 288 AEUV) für den gleichen Gegenstand, den der Entwurf regelt, beabsichtigt oder schon vorgeschlagen ist, verlängert sich die Stillhaltefrist auf **zwölf Monate**.

12 Monate

Diese Frist verlängert sich auf **18 Monate**, wenn der Rat vor Fristablauf einen gemeinsamen Standpunkt festlegt.

18 Monate

9.6.4 Ausnahmen der Stillhaltefrist

Die Stillhaltepflichten müssen in einigen Fällen nicht eingehalten werden, z.B. bei besonderer Dringlichkeit aus Gründen des Gesundheitsschutzes von Mensch und Tier, des Pflanzenschutzes oder der Sicherheit.

**besondere
Dringlichkeit**

Die vollständige Aufzählung ist in § 5 Abs. 4 StNotifG 2017 enthalten.

9.7 Verfahren im Landtag

Bei Entwürfen, die im **Landtag** behandelt werden und die notifikationspflichtig sind (siehe [Abschnitt A.6.2](#)), ist jeder Schriftverkehr im Zuge des Notifikationsverfahrens über die Landesregierung abzuwickeln. Der Landtag hat daher den Text der notifikationspflichtigen Vorschrift der Landesregierung zur Durchführung des Notifikationsverfahrens zu übermitteln.

Landtag

Die Landesregierung ist verpflichtet, dem Landtag das Datum des Eingangs der Notifikation bei der Kommission sowie einlangende Bemerkungen oder Stellungnahmen unverzüglich bekannt zu geben; dabei ist eine Regierungsvorlage nicht erforderlich.

9.8 Wesentliche Änderung

Im Einzelfall kann es schwierig sein, zu beurteilen, ob eine Änderung als wesentlich einzuschätzen ist. Eine **wesentliche Änderung**, die eine erneute Notifikationspflicht bewirkt, liegt dann vor, wenn die Änderung

Begriff

- den Anwendungsbereich der Vorschrift ändert,
- den ursprünglichen Zeitpunkt für die Anwendung vorverlegt oder
- Spezifikationen oder Vorschriften hinzufügt oder verschärft.

9.9 Referenzklausel

Auf die Durchführung des Notifikationsverfahrens ist in der kundgemachten Rechtsvorschrift hinzuweisen. Das hat in den Schlussbestimmungen in einem eigenen Absatz des **Paragrafen „EU-Recht“** zu erfolgen (siehe dazu [Abschnitt E.5](#)).

**Notifikations-
hinweis**

Beispiel:

§ X

EU-Recht

Dieses Gesetz/Diese Verordnung wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/1535 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft notifiziert (Notifikationsnummer [...]).



Wenn gleichzeitig eine Vorschrift des EU-Rechts durchgeführt oder umgesetzt wird, dann ist folgende Gliederung zu verwenden:

§ X

EU-Recht

- () Durchführungshinweis
- () Umsetzungshinweis
- () Notifikationshinweis



9.10 Gleichwertigkeits- oder Anerkennungsklausel

Die Kommission hat in zahlreichen Notifikationsverfahren ausführliche Stellungnahmen abgegeben, die das **Fehlen einer Gleichwertigkeits- oder Anerkennungsklausel** in den notifizierten Vorschriften zum Inhalt hatten. Die Notwendigkeit einer solchen Klausel in technischen Vorschriften kann sich aus dem vom EuGH entwickelten **Prinzip der gegenseitigen Anerkennung** ergeben.

Erfordernis

Die gegenseitige Anerkennung soll sicherstellen, dass Produkte, die in einem anderen Mitgliedstaat bzw. EWR-Staat entsprechend den dort geltenden Bestimmungen rechtmäßig in Verkehr gebracht wurden, auch in Österreich vertrieben werden dürfen, auch wenn sie die in Österreich vorgesehenen speziellen technischen Anforderungen nicht vollständig erfüllen bzw. das in Österreich vorgesehene Prüfverfahren nicht durchlaufen haben, aber Bestimmungen entsprechen bzw. Prüfzeugnisse aufweisen, die dem österreichischen Schutzniveau gleichwertig sind.

**Anerkennung
der Bestim-
mungen oder
Prüfzeugnisse
anderer
Mitgliedstaaten**

9.10.1 Anerkennung ausländischer Normen

Jene Rechtsvorschriften anderer Mitgliedstaaten oder EWR-Staaten, die dem in Österreich durch spezielle technische Vorschriften sichergestellten Schutzniveau entsprechen, sind den österreichischen Vorschriften gleichzustellen.

Dabei ist zu beachten, dass es keine allgemeingültige Standardformulierung gibt, sondern die Formulierung dem jeweiligen Einzelfall anzupassen ist. Die Gleichwertigkeit kann z.B. durch Einschränkung des Geltungsbereiches erfolgen.

Textvorschlag:

Die Bestimmungen dieses Gesetzes (dieser Verordnung) sind auf Produkte nicht anzuwenden, die sich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Vertragsstaat) rechtmäßig in Verkehr befinden, sofern diese Produkte entsprechen:



1. einer Norm oder einem Verhaltenskodex, die von einem nationalen Normungsgremium oder einem vergleichbaren Gremium eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates herausgegeben wurden und in diesem Staat in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften befolgt werden, oder
2. einer internationalen Norm, deren Anwendung in einem dieser Staaten zulässig ist, oder
3. einer technischen Vorschrift, deren Einhaltung für die Vermarktung oder den Gebrauch des Produktes in einem dieser Staaten zwingend vorgeschrieben ist, oder
4. einem traditionellen oder neuen Herstellungsverfahren, das in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat rechtmäßig angewendet wird und das in einer technischen Dokumentation ausreichend genau beschrieben ist, um die Produkte für den angegebenen Verwendungszweck gegebenenfalls mittels ergänzender Tests beurteilen zu können, und soweit die Norm, der Verhaltenskodex, die technische Vorschrift oder das Verfahren es ermöglichen, die berechtigten Ziele (*diese wären hier ausdrücklich zu nennen: z.B. des Gesundheitsschutzes, der öffentlichen Sicherheit usw.*), die im Hinblick auf das Unionsrecht durch dieses Gesetz (diese Verordnung) verfolgt werden, in angemessener und ausreichender Weise zu erreichen.

Auch die Zulässigkeit von Abweichungen bei Gleichwertigkeit kann vorgesehen werden.

Textvorschlag:

Von den nachfolgenden Bestimmungen darf über die bereits vorgesehenen Ausnahmen hinaus dann abgewichen werden, wenn die Abweichung die wesentlichen Anforderungen nach § XY des [...]gesetzes gleichwertig erfüllt.



9.10.2 Gegenseitige Anerkennung von Prüfverfahren und Prüfzeugnissen

Technische Spezifikationen betreffend Zertifikationsverfahren, denen die Produkte in einem anderen Mitgliedstaat unterworfen wurden, und Bescheinigungen, die auf Grund dieser Verfahren ausgestellt wurden, unterliegen ebenfalls der gegenseitigen Anerkennungspflicht, sofern sichergestellt ist, dass diese Verfahren von Einrichtungen durchgeführt werden, die eine ausreichende Garantie für ihre Befähigung und Unabhängigkeit bieten.

Beispiel aus dem Steiermärkisches Feuerungsanlagengesetz 2016 – StFanIG 2016:

§ 5

Nachweis der Voraussetzungen

[...]

(2) Bei Serienprodukten oder Baureihen genügt die Vorlage eines Prüfberichtes für ein Erzeugnis dieser Serie (Typenprüfung). Für die Bestimmung einer Baureihe sind die einschlägigen ÖNORMEN oder andere gleichwertige europäische Normen oder technische Richtlinien bzw. Prüfverfahren, die ein gleichwertiges Schutzniveau gewährleisten, eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, von EFTA-Staaten sowie der Türkei heranzuziehen.



Inwieweit die Gleichwertigkeit der Normen eines Mitgliedstaates bzw. seiner Prüfverfahren und Prüfstellen gegeben ist, ist von den nationalen Verwaltungsbehörden im Rahmen des Zulassungsverfahrens im Einzelfall zu prüfen. Eine entsprechende Nachweispflicht durch die Importeurin/den Importeur eines Produktes darf nicht vorgesehen werden, da dies wiederum den freien Warenverkehr beeinträchtigen würde.

Achtung:

Die notifizierende Stelle hat im Notifikationsformular anzugeben, welche Bestimmung des notifizierten Textes eine Klausel über die gegenseitige Anerkennung enthält. Es kann auch auf einen anderen, allgemeinen Text verwiesen werden, der eine solche Klausel enthält. Fehlt eine solche Klausel oder ein solcher Verweis, ist dies von der notifizierenden Stelle zu begründen.

**Hinweis auf
Anerkennungs-
klausel in der
Notifikation**

9.11

Unterlassung

Eine technische Vorschrift im Sinne der Informationsrichtlinie, die nicht unter Einhaltung des Notifikationsverfahrens erlassen wurde (Mitteilung des Entwurfes, Einhaltung der Fristen) ist gemäß der Rechtsprechung des EuGH unanwendbar. Der EuGH hat den Art. 8 und 9 der Richtlinie unmittelbare Wirkung zugesprochen, das heißt, dass sich jede/jeder Einzelne vor innerstaatlichen Behörden auf die Richtlinie berufen kann. Nicht notifizierte technische Vorschriften stehen zwar in Geltung, dürfen aber von den innerstaatlichen Behörden nicht angewandt werden. Werden die Vorschriften dennoch angewandt, können sich daraus Haftungsfolgen ergeben.

**Unanwend-
barkeit**

Wenn die Kommission wegen eines Verstoßes gegen die Mitteilungs- und Stillhaltepflicht der Informationsrichtlinie ein Vertragsverletzungsverfahren einleitet, kann sie – unter Entfall der ersten Stufe des Vertragsverletzungsverfahrens (Mahnschreiben) – sofort eine mit Gründen versehene Stellungnahme abgeben (zweite Stufe des Vertragsverletzungsverfahrens).

Haftungsfolgen

**abgekürztes
Vertragsverlet-
zungsverfahren**

10

Zitierregeln

10.1

Allgemein

Unionsrecht ist in Anlehnung an die Zitierweise des Amtsblattes der Europäischen Union zu zitieren:

Beispiel:

Art des Rechtsaktes und amtliche Nummer	Verordnung (EU) 2024/1449
Rechtsetzendes Organ	des Europäischen Parlaments und des Rates
Datum im Format TT. Monat JJJJ	vom 14. Mai 2024
Titel (bei Stammvorschriften)	zur Einrichtung der Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan,
Fundstelle, Datum der Veröffentlichung im Format TT.MM.JJJJ	ABl. L 2024/1449 vom 24.5.2024

Zitat von Art und amtlicher Nummer des Rechtsaktes bis 2014 (danach Umstellung im Amtsblatt)	Richtlinie 2009/147/EG
Fundstellenzitat bis 30. September 2023 (bis dahin wurden Rechtsakte im Amtsblatt nicht einzeln veröffentlicht, daher Seitennummer)	ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7

Beachte bei Änderungen:

Änderungen

- Bei mehreren Änderungen ist nur die letzte Änderung zu zitieren: „zuletzt geändert durch“. Auch im Amtsblatt kundgemachte Berichtigung zählt als Änderung.
- Das Datum und der Titel des Rechtsaktes werden nicht zitiert, das Rechtsetzungsorgan nur dann, wenn es nicht mit jenem übereinstimmt, das den ursprünglichen Rechtsakt angenommen hat.

Beispiel:

Art des Rechtsaktes und amtliche Nummer	Richtlinie (EU) 2010/41/EU
Rechtsetzendes Organ	des Europäischen Parlaments und des Rates
Datum im Format TT. Monat JJJJ	vom 7. Juli 2010
Titel (bei Stammvorschriften)	zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben,
Fundstelle, Datum der Veröffentlichung im Format TT.MM.JJJJ, Seitennummer	ABl. L 180 vom 15.7.2010, S. 1,
Änderung	zuletzt geändert durch die
Rechtsakt	Richtlinie (EU)
Amtliche Nummer	2024/1500,
Rechtssetzendes Organ (falls erforderlich)	
Fundstelle Datum der Veröffentlichung im Format TT.MM.JJJJ	ABl. L 2024/1500 vom 29.5.2024

Im Umsetzungs- bzw. Durchführungshinweis sowie gegebenenfalls im Verweisparagrafen ist jeweils der volle Titel des Rechtsaktes zu zitieren.

Wird der Rechtsakt im übrigen Text mehrfach zitiert, ist für seinen Titel **ein Kurzzitat einzuführen**. Folgende Varianten sind möglich:

Kurzzitat

- allgemein verwendeter Kurztitel (z.B. in der Literatur oder in nicht amtlichen Mitteilungen), z.B.: Freizügigkeitsrichtlinie, Datenschutz-Grundverordnung
- falls ein allgemein verwendeter Kurztitel nicht vorhanden ist, kann eine naheliegender Kurztitel selbst formuliert werden, z.B. Jugendarbeitsschutzrichtlinie
- numerische Bezeichnung, z.B.: Richtlinie 2004/38/EG, Verordnung (EU) 2016/679

Beispiele:

Energieeffizienz-Richtlinie: Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG, ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1
Richtlinie (EU) 2024/1500: Richtlinie (EU) 2024/1500 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Standards für Gleichbehandlungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung und Chancengleichheit von Frauen und Männern in Arbeits- und Beschäftigungsfragen und zur Änderung der Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU, ABl. L 2024/1500 vom 29.5.2024
Datenschutz-Grundverordnung: Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1



10.2

Verträge

Für bestimmte Rechtsquellen des Primärrechts können die nachstehend angeführten Zitierweisen verwendet werden:

- Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union: „AEU-Vertrag“ und (nur als Teil des Zitats einer bestimmten Bestimmung) „AEUV“,	AEUV
- Vertrag über die Europäische Union: „EU-Vertrag“ und (nur als Teil des Zitats einer bestimmten Bestimmung) „EUV“,	EUV
- Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft: „EG-Vertrag“ und (nur als Teil des Zitats einer bestimmten Bestimmung) „EGV“,	EGV
- Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl: „EGKS-Vertrag“ und (nur als Teil des Zitats einer bestimmten Bestimmung) „EGKSV“,	EGKSV
- Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft: „EAG-Vertrag“ und (nur als Teil des Zitats einer bestimmten Bestimmung) „EAGV“.	EAGV

10.3

Fundstelle

Der Hinweis auf das Amtsblatt der Europäischen Union ist so zu lesen:

Beispiel:

ABl. L 37 vom 30.1.2010, S. 1
Amtsblatt der Europäischen Union
Reihe L (legislatio), Nummer 37
Datum der Veröffentlichung
Seite des Amtsblattes (1. Seite des Rechtsaktes)

ABl.

L 37

30.1.2010

S. 1

10.4 CELEX-Nummer

Die sogenannte **CELEX-Nummer** registriert unionsrechtliche Rechtsakte mit einem System aus Zahlen und Buchstaben in einem inter-institutionellen automatisierten Dokumentationssystem für das Unionsrecht (Communitatis Europaeae LEX). Durch die CELEX- Nummer lässt sich jeder Rechtsakt sowohl systematisch als auch chronologisch zuordnen. Die Kenntnis ihres Aufbaus erleichtert die Suche von Dokumenten mit Hilfe dieser Nummer in [EUR-Lex](#). Bei der Kundmachung und in der konsolidierten Fassung im RIS wird die CELEX-Nummer des umgesetzten bzw. durchgeführten Unionsrechtaktes ebenfalls angeführt.

**CELEX-
Nummer**

Beispiel:

31993R2454

Die erste Zahl (**3**1993R2454) gibt an, in welchen Bereich des CELEX-Systems der betreffende Rechtsakt einzuordnen ist. Im vorgenannten Beispiel gehört der Rechtsakt dem abgeleiteten Unionsrecht (Bereich 3) an. Es gibt die folgenden Rechtsbereiche:

3

- 1 Grundverträge
- 2 Abkommen
- 3 Abgeleitetes Recht
- 4 Komplementärrecht
- 5 Vorarbeiten
- 6 EuGH-Entscheidungen
- 7 Nationale Umsetzungen
- 9 Parlamentarische Anfragen
- 0 Konsolidierte Texte
- C Sonstiges im ABl. C (communicatio)
- E EFTA Dokumente

Die darauf folgenden vier Zahlen (**31993**R2454) geben das Jahr des Erlasses oder der Veröffentlichung wieder.

1993

Der Buchstabe, der an sechster Stelle steht (**31993R**2454), weist die Rechtsform des Akts aus. Die Kennbuchstaben sind:

R

- R für Verordnung,
- L für Richtlinie,
- D für Beschluss und Entscheidung,
- A für Abkommen
- B für Haushalt
- K für EGKS-Empfehlung
- S für Allgemeine EGKS-Entscheidung
- X für sonstige Rechtsakte
- Y für sonstige Akte (im ABl. Reihe C veröffentlicht)

Die letzten Zahlen (**31993R2454**) geben die Identifikationsnummer wieder, die im Titel des Rechtsaktes enthalten ist. Hat diese Nummer weniger als vier Stellen, wird sie mit vorangestellten Nullen ergänzt, z.B. 0001.

2454

10.5 European Legislation Identifier (ELI)

ELI ist ein Instrument, das Rechtsakte in einem **Standardformat** online verfügbar macht. Das System beruht auf einer freiwilligen Vereinbarung zwischen den Mitgliedstaaten und umfasst technische Spezifikationen insbesondere für eine einheitliche **Link-Syntax** für Rechtsinformationen und **Metadaten**, die angeben, wie Rechtsinformationen zu beschreiben sind.

ELI

Seit März 2017 wird im **Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS)** der jeweilige ELI bei den authentischen Bundes- und Landesgesetzen automatisch hinzugefügt. Diese Dokumente sind damit über folgende Link-Syntax direkt zugänglich:

**BGBI. und
LGBl. im RIS**

<https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/TEIL/JAHR/NR/JJJJMMTT> oder

<https://www.ris.bka.gv.at/eli/lgbl/BUNDESLAND/JAHR/NR/JJJJMMTT>

Beispiele:

BGBI. II Nr. 117/2017:

<https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/II/2017/117/20170427>

LGBl. Nr. 37/2017:

<https://www.ris.bka.gv.at/eli/lgbl/ST/2017/37/20170425>

[Zur Checklisten-Übersicht](#)**Checkliste F1 (technische Vorschrift)****IM LICHT DER RECHTSPRECHUNG DES RICHTSHOFS DER EUROPÄISCHEN UNION (EUGH) ERSTELLTE CHECKLISTE FÜR DEN BEGRIFF DER „TECHNISCHEN VORSCHRIFT“****Mitteilungspflichtige Maßnahmen:**

- technische Vorschriften, unabhängig von den Gründen für ihren Erlass; daher auch aus umwelt- oder strafrechtlichen Überlegungen gerechtfertigte Vorschriften
- Maßnahmen, die alternative Lösungen zulassen oder das existierende Regime liberalisieren
- Maßnahmen, mit denen der Anwendungsbereich einer bereits bestehenden Vorschrift auf andere Erzeugnisse erstreckt wird
- Durchführungsmaßnahmen; Ermächtigungsvorschriften nur, soweit sie eigenständige Rechtswirkungen entfalten
- detaillierte Vorschriften, mit denen die Voraussetzungen für die Tests der Qualität und des ordnungsgemäßen Funktionierens eines Erzeugnisses umschrieben werden
- Produktionsmethoden und -verfahren für Arzneimittel im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 2001/83/EG
- eine Kennzeichnungsvorschrift, die bezweckt, die Öffentlichkeit über die Auswirkungen der Erzeugnisse auf die Umwelt zu informieren
- dringliche Maßnahmen, auch dann, wenn die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme des Dringlichkeitsverfahrens erfüllt sind
- Maßnahmen ohne unmittelbare Verbindung mit einem verbindlichen Unionsrechtsakt (der Gerichtshof scheint insoweit eine vollständige Übereinstimmung der jeweiligen Anwendungsbereiche der beiden Maßnahmen zu fordern)
- Vorschriften über die Herstellungsbedingungen, die in einem sehr engen Zusammenhang mit der Vermarktung der betroffenen Erzeugnisse stehen (d.h. deren Beachtung unmittelbare Auswirkungen auf die Vermarktung hat)
- Bestimmungen, mit denen Grenzwerte für die Konzentration einer Substanz in der Umwelt (Luft, Wasser usw.) festgelegt werden, vorausgesetzt, ihr Einfluss auf Erzeugnisse kann erwiesen werden
- Vorschriften, die für ein Erzeugnis im Hinblick auf seine Verwendung durch eine bestimmte Benutzergruppe gelten, es sei denn, der Zusammenhang zwischen den betroffenen Spezifikationen und der Herstellung und dem Vertrieb ist gering
- Spezifikationen, die für den Verkauf an eine sehr bedeutende Abnehmerin oder einen sehr bedeutenden Abnehmer verbindlich sind
- Spezifikationen, gleichgültig, ob sie Produkte des täglichen Bedarfs oder andere Produkte betreffen
- Vermarktungs- und/oder Verwendungsverbote

Nicht mitteilungspflichtige Maßnahmen:

- Vorschriften, die keinerlei von bereits existierenden Regelungen abweichende Rechtswirkungen entfalten
- Ermächtigungsvorschriften, die keine eigenständigen Rechtswirkungen entfalten
- Vorschriften, die die Voraussetzungen für die Errichtung von Unternehmen festlegen
- Regelungen über Ladenöffnungszeiten
- (im Allgemeinen) Bestimmungen, mit denen Grenzwerte für die Konzentration einer Substanz in der Umwelt (Luft, Wasser usw.) festgelegt werden
- Vorschriften, die für ein Erzeugnis im Hinblick auf seine Verwendung durch eine bestimmte Benutzerinnen-/Benutzergruppe gelten, wenn der Zusammenhang zwischen den betroffenen Spezifikationen, der Herstellung und dem Vertrieb gering ist (siehe oben)











Entsprechungstabelle

Titel der Richtlinie

	Rechtsbestand	Entwurfsstadium
	Titel des Landesrechtsaktes, der die Richtlinie bereits umsetzt (falls zutreffend)	Titel des in Ausarbeitung befindlichen Umsetzungsrechtsaktes
Artikel 1		
Abs. 1		
Abs. [...]		
Artikel 2		
Abs. 1		
Abs. [...]		
Artikel 3		
Abs. 1		
Abs. [...]		

[...]

Anlage F2 (Erläuterungen zum Formblatt technische Notifikation)**ERLÄUTERUNGEN ZUM FORMBLATT „MITTEILUNG 000“ (= VORLAGE F2)****Land *Pflichtfeld***

Mitgliedstaat, der die Mitteilung verfasst hat. Nach der Auswahl des Landes wird automatisch eine Sprache vorgeschlagen, die Sie jedoch frei ändern können.

Sprache *Pflichtfeld*

Sprache, in der die Mitteilung verfasst ist. Die Beschriftungen werden automatisch in der ausgewählten Sprache angezeigt. Bitte beachten Sie, dass bei der elektronischen Verarbeitung der Mitteilung eine Sprachprüfung durchgeführt wird.

3A. Zuständiger Dienst *Pflichtfeld*

Name und Anschrift (einschließlich Telefon, Fax und E-Mail) der Fach-/Abteilung, die für die Informationsverbreitung zuständig ist.

3B. Urheberdienst *Pflichtfeld*

Für die Erstellung des Entwurfs zuständige Fach-/Abteilung.

5. Titel *Pflichtfeld*

Der Mitgliedstaat, der die Notifizierung vornimmt, muss den vollständigen offiziellen Titel des Entwurfs angeben.

6. Betroffene Produkte und/oder Dienstleistungen *Pflichtfeld*

Der Mitgliedstaat, der die Notifizierung vornimmt, muss die von dem Entwurf der technischen Vorschrift betroffenen Produkte und/oder Dienstleistungen eindeutig angeben. Außerdem muss die passende Kategorie ausgewählt werden.

7. Notifizierung nach einem anderen Gemeinschaftsrechtsakt

Wird der Entwurf eines Mitgliedstaates, der eine Notifizierung nach dem 2015/1535-Verfahren vornimmt, außerdem noch nach einem anderen Gemeinschaftsrechtsakt notifiziert, muss der Mitgliedstaat die anwendbaren EU-Rechtsvorschriften auswählen. Sind die anwendbaren EU-Rechtsvorschriften nicht in der Liste enthalten, muss der Mitgliedstaat sie unter *Sonstige/zusätzliche Informationen* aufführen.

Wird der Entwurf eines Mitgliedstaates, der eine Notifizierung nach dem 2015/1535-Verfahren vornimmt, außerdem noch nach der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt notifiziert, muss der Mitgliedstaat das entsprechende Kästchen ankreuzen. Wenn sich der Entwurf nur auf Dienste der Informationsgesellschaft bezieht, ist dies anzugeben. Wenn sich der Entwurf auf Dienstleistungen im Allgemeinen (gemäß Richtlinie 2006/123/EG) und auf Dienste und/oder Produkte der Informationsgesellschaft gemäß dem 2015/1535-Verfahren bezieht, muss der Mitgliedstaat zum einen die Bestimmungen des notifizierten Entwurfs angeben, die Vorschriften gemäß Art. 15 Abs. 2 der Richtlinie 2006/123/EG enthalten,

und zum anderen die in dem notifizierten Entwurf enthaltenen Vorschriften aus der Liste auswählen. Die Gründe für die Notifizierung gemäß Richtlinie 2006/123/EG können unter Punkt 9 genannt werden (insbesondere im Hinblick auf die Notwendigkeit, Nichtdiskriminierung und Verhältnismäßigkeit).

8. Wesentlicher Inhalt *Pflichtfeld*

Der Mitgliedstaat, der die Notifizierung vornimmt, muss den Inhalt seines Entwurfs einer technischen Vorschrift in maximal 20 Zeilen zusammenfassen.

Es ist wichtig, dass der Mitgliedstaat einige Schlüsselwörter zum Inhalt des Entwurfs der technischen Vorschrift angibt, um die computergestützte Datenverarbeitung zu erleichtern.

9. Kurze Begründung *Pflichtfeld*

Der Mitgliedstaat, der die Notifizierung vornimmt, muss die Gründe für die Erstellung des Entwurfs in maximal 10 Zeilen zusammenfassen. Die Mitgliedstaaten werden gebeten, keine Informationen zu wiederholen, die bereits unter anderen Punkten der Notifizierungsmitteilung genannt werden.

10. Bezugsdokumente, Ausgangstexte *Pflichtfeld*

Der Mitgliedstaat, der die Notifizierung vornimmt, muss folgende Angaben machen:

- a) Wenn kein Grundlagentext vorhanden ist, muss dies angegeben werden.
- b) Zielt der Entwurf insbesondere darauf ab, das Inverkehrbringen oder die Verwendung eines chemischen Stoffes, einer Zubereitung oder eines Erzeugnisses aus Gründen des Gesundheits-, Verbraucher- oder Umweltschutzes einzuschränken, so muss der Mitgliedstaat gemäß Art. 5 Abs. 1 Unterabs. 4 der Richtlinie (EU) 2015/1535, sofern verfügbar, ebenfalls eine Zusammenfassung aller zweckdienlichen Angaben über die betroffenen Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse sowie über bekannte und erhältliche Substitutionsprodukte oder die Fundstellen dieser Angaben sowie Angaben über die zu erwartenden Auswirkungen der Maßnahme auf Gesundheits-, Verbraucher- und Umweltschutz übermitteln. Dies geschieht, sofern zweckmäßig, mit einer Risikoanalyse, die im Fall eines bereits existierenden Stoffes nach den Grundsätzen entsprechend des betreffenden Teiles von Abschnitt II.3 von Anhang XV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 durchgeführt wird.
- c) Der Mitgliedstaat muss Verweise auf die Grundlagentexte angeben, die für das Verständnis und die Bewertung des Entwurfs erforderlich sind. Die zugehörigen Grundlagentexte, auf die verwiesen wird, müssen der Kommission zusammen mit dem Entwurf übermittelt werden.
- d) Wenn die Grundlagentexte im Rahmen einer früheren Notifizierung übermittelt wurden, muss der Mitgliedstaat deren Nummer angeben.

11. Einleitung des Dringlichkeitsverfahrens

Der Mitgliedstaat, der die Notifizierung vornimmt, muss angeben, ob er das Dringlichkeitsverfahren in Anspruch nehmen möchte (andernfalls freilassen).

12. Gründe für Dringlichkeitsverfahren

Beantwortet der Mitgliedstaat die vorhergehende Frage mit **JA**, so muss er eine genaue und ausführliche Rechtfertigung der Gründe für die Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens auf die fraglichen Maßnahmen gemäß Art. 6 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2015/1535 abgeben.

13. Vertraulichkeit

a) Der Mitgliedstaat, der die Notifizierung vornimmt, muss angeben, ob die nach Art. 5 der Richtlinie (EU) 2015/1535 übermittelten Informationen im Sinne von Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie als vertraulich gelten sollen (andernfalls freilassen).

b) Beantwortet der Mitgliedstaat die Frage mit **JA**, so muss er den entsprechenden Antrag begründen.

14. Steuerliche Maßnahmen

Der Mitgliedstaat, der die Notifizierung vornimmt, muss angeben, ob es sich bei dem Entwurf um eine steuerliche Maßnahme handelt (andernfalls freilassen). Beantwortet der Mitgliedstaat die Frage mit Ja, verschickt die Kommission eine „005-Mitteilung“.

15. Folgenabschätzung

Der Mitgliedstaat, der die Notifizierung vornimmt, muss angeben, ob die Folgenabschätzung in einer separaten Datei übermittelt wird (gleichzeitige Übermittlung der Folgenabschätzung und des Entwurfs der technischen Vorschrift an die Kommission). Andernfalls muss er angeben, wo sich diese Informationen innerhalb der übermittelten Dokumente befinden.

16. TBT- und SPS-Übereinkommen ***Pflichtfeld***

TBT-Übereinkommen

Der Mitgliedstaat, der die Notifizierung vornimmt, muss folgende Angaben machen:

a) Der Mitgliedstaat muss angeben, ob der Entwurf im Rahmen des Übereinkommens über technische Handelshemmnisse (TBT) der WTO notifiziert wird.

b) Andernfalls muss der Mitgliedstaat die entsprechenden Gründe angeben:

i) Der Entwurf ist weder eine technische Vorschrift noch eine Konformitätsbewertung im Sinne von Anhang 1 des TBT-Übereinkommens.

ii) Der Entwurf erfüllt eine internationale Norm.

iii) Der Entwurf hat keine wesentlichen Auswirkungen auf den internationalen Handel.

SPS-Übereinkommen

Der Mitgliedstaat, der die Notifizierung vornimmt, muss folgende Angaben machen:

a) Der Mitgliedstaat muss angeben, ob der Entwurf im Rahmen des SPS-Übereinkommens der WTO (Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen) notifiziert wird.

b) Andernfalls muss der Mitgliedstaat die entsprechenden Gründe angeben:

- i) Der Entwurf ist keine gesundheitspolizeiliche oder pflanzenschutzrechtliche Maßnahme im Sinne von Anhang A des SPS-Übereinkommens.
- ii) Der Inhalt des Entwurfs entspricht dem Inhalt einer internationalen Norm, Richtlinie oder Empfehlung.
- iii) Der Entwurf hat keine wesentlichen Auswirkungen auf den internationalen Handel.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)**Anlage F3 (Beispielliste Anforderungen DLRL)****BEISPIELLISTE NOTIFIZIERTER ANFORDERUNGEN NACH DER
DIENSTLEISTUNGSRICHTLINIE****Anforderungen im Rahmen der Niederlassungsfreiheit (Art. 15 Abs. 2 DLRL)**

- Vorbehalt der Embryonenübertragung für Tierärztinnen/Tierärzte (Art. 19 Abs. 2 Steiermärkisches Tierzuchtgesetz 2009)
- Räumliche Beschränkungen für die Errichtung, die Erweiterung oder die Änderung von Einkaufszentren (§ 23a Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 1974)
- Beschränkung der Anzahl von Kinderbetreuungseinrichtungen an einem Standort (§ 34 Abs. 5 Steiermärkisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz)
- Mindestzahl an Beschäftigten in Kinderbetreuungseinrichtungen (§ 17 Steiermärkisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)
- Festgelegte Tarife für bestimmte Dienstleistungen (im Bereich der Behindertenhilfe: § 43 Steiermärkisches Behindertengesetz; im Bereich der Abfallwirtschaft: § 13 Steiermärkisches Abfallwirtschaftsgesetz 2004)

Anforderungen im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit (Art. 16 DLRL)

- Betriebsstättenbewilligung für die Abhaltung von Veranstaltungen (§§ 21 und 36 Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz 1969)
- Verpflichtende Beiziehung eines Feuerwehr-Bereitschaftsdienstes bei Großveranstaltungen auf Kosten des Veranstalters (§ 29 Abs. 2 Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz 1969)
- Regelungen über die Beschaffenheit von Spielapparaten (§ 6a Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz 1969)
- Aufstellungsverbot von Spielapparaten, die verrohend wirken (§ 16a Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz 1969)
- Anzeigepflicht der Aufnahme der Dienstleistungstätigkeit (z.B. § 9 Steiermärkisches Tierzuchtgesetz 2009, §§ 2-4 iVm 33 und 34 Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz 1969)
- Aufzeichnungspflicht der Tierbesamerin/des Tierbesamers über durchgeführte Besamungen sowie Aufbewahrungspflicht der Aufzeichnungen (§ 16 Abs. 3 Steiermärkisches Tierzuchtgesetz 2009)
- Jährliche Berichterstattungspflicht der Zuchtorganisation über die Durchführung des Zuchtprogramms und der erzielten Ergebnisse (§ 10 Abs. 6 Steiermärkisches Tierzuchtgesetz 2009)
- Bewilligungspflicht für Ankündigungen (Werbeeinrichtungen, Bezeichnungen, Hinweise, nichtamtliche Bekanntmachungen) (§ 4 Steiermärkisches Naturschutzgesetz 1976)
- Verbot der Anbringung von Ankündigungen an Bildstöcken, Marterln, Wegkreuzen oder Bäumen (§ 4 Abs. 9 Steiermärkisches Naturschutzgesetz 1976)

- Verbot des Handels mit geschützten Tieren, Pflanzen und Vögeln (§ 13c Abs. 2 Z 2, § 13d Abs. 2 Z 5, § 13e Abs. 2 Z 6 Steiermärkisches Naturschutzgesetz 1976)
- Verbot der Prostitution und deren Anbahnung betreffend Personen unter 19 Jahren sowie bei pflegschaftsbehördlichen Bedenken (§ 3 Abs. 1 Steiermärkisches Prostitutionsgesetz)
- örtliche Beschränkung der Ausübung der Prostitution und deren Anbahnung (§ 3 Abs. 2 Steiermärkisches Prostitutionsgesetz)
- Ausweisungspflicht bei der Ausübung der Prostitution (§ 3 Abs. 5 Steiermärkisches Prostitutionsgesetz)
- Bewilligungspflicht für Tagesmütter und Tagesväter (§ 44 Steiermärkisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz)
- Bewilligungspflicht von Diensten der Behindertenhilfe (§ 45 Steiermärkisches Behindertengesetz)